

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135 in 70565 Stuttgart mit Bescheid vom 06.08.2021, Az.: 97-4562-231.95/1, die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach den §§ 4 Abs. 1, 10, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Probebetrieb der Gasverdichterstation an der Nordschwarzwaldleitung in Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, Flurstück 3819 einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von maximal 54 MW (3 x 18 MW) erteilt.

Der **Genehmigungsbescheid** (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Das maßgebliche **BVT-Merkblatt** für die Anlage ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen (Stand 31.07.2017)“.

### **Hinweise:**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (mit Begründung) liegt von Montag, den 16.08.2021 bis Montag, den 30.08.2021 (je einschließlich) im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, Sautierstraße 26, 79104 Freiburg i. Br., 4. Obergeschoss, Zimmer 4.11 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg i. Br., den 13.08.2021  
Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 9, Referat 97

**Internetausfertigung**



**Baden-Württemberg**


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

**Zustellungsurkunde**

terrane**t**s bw GmbH  
Am Wallgraben 135  
70565 Stuttgart

Freiburg i. Br. 06.08.2021  
Name Julia Pfeiffer  
Durchwahl 0761 208-xxx  
Aktenzeichen 97-4562-231.95/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der terrane**t**s bw GmbH für die Errichtung und den Probetrieb einer Gasverdichteranlage an der Nordschwarzwalddleitung (1. Teilgenehmigung) gem. §§ 4 Abs. 1, 10, 8 BImSchG  
Ihr Antrag vom 03.09.2020, mehrmals ergänzt und überarbeitet, zuletzt am 21.05.2021

Anlagen

5 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
Vordruck Inbetriebnahmeanzeige Abscheideranlage (Anlage 1)  
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.09.2020, mehrmals ergänzt und geändert, zuletzt am 21.05.21 ergeht folgender

**Bescheid:**

**A. Entscheidung**

1. Der terrane**t**s bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart wird die

**erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung**

für die Errichtung und den Probetrieb der Gasverdichterstation an der Nordschwarzwaldleitung in Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, Flurstück 3819 einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und mit einer Gesamtfeuerleistung von maximal 54 MW (3 x 18 MW) erteilt, im Wesentlichen bestehend aus:

- Stationsanschlussrohrleitungen zwischen der Station und geeigneter Einbindestelle an der Gashochdruckleitung Nordschwarzwaldleitung inkl. der erforderlichen Armaturengruppe
- Stationseingangsleitungen mit Stationsabschneidern, in denen das Erdgas gereinigt wird,
- eine elektrisch angetriebene Verdichtereinheit einschl. dazugehöriger Hilfssysteme, wie z.B. Frequenzumrichter und Motorkühlung,
- drei gasturbinenbetriebene Verdichtereinheiten einschl. dazugehöriger Hilfssysteme, wie z.B. Verbrennungsluft- und Abgassystem,
- Erdgaskühler zur Kühlung des verdichteten Erdgases auf die erforderlichen Einspeistemperaturen der Gashochdruckleitung Nordschwarzwaldleitung,
- Regel- und Messanlage zur Aufbereitung und Bereitstellung des für die Gasturbinen erforderlichen Brenngases,
- Entspannungssystem (Notentspannung, Notausbläser), ausgeführt als kalter Ausbläser,
- ein redundant ausgeführtes Gasrückverdichtungssystem,
- Druckluftversorgung zur Versorgung von Verdichtern und Armaturen mit Spül- und Instrumentenluft,
- Blockheizkraftwerk in der Heizzentrale zur Verwertung anfallender Leckagegasmengen der Verdichter,
- Ersatzstromaggregat mit einer Leistung von 1.600 kVA (A-9100, auf Basis eines Gasmotors),
- Verbindende Rohrleitungen, dazugehörige Messungen und Armaturen sowie elektrische und leittechnische Systeme

2. Die erste Teilgenehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:
  - 2.1 Die erforderliche **Baugenehmigung** nach § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung der beantragten baulichen Anlagen, nicht jedoch die Baufreigabe.
    - 2.1.1 **Abweichungen:**

Die Abweichung von § 28 Abs. 3 LBO i.V.m. § 12 Abs. 1 LBOAVO wird zugelassen: Entgegen den Anforderungen des § 12 Abs. 1 LBOAVO wird auf die Anordnung notwendiger Flure im Erdgeschoss des Betriebs- und Schaltgebäudes verzichtet, obwohl es sich hierbei nicht um eine Büro- und Verwaltungseinheit handelt.
  - 2.2 Die **Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen** gem. § 4 Abs. 1 Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).
  - 2.3 Die **wasserrechtliche Genehmigung** nach § 48 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) für den Bau und Betrieb der Abwasser-sammelgrube.
  - 2.4 Zwecks der beantragten Errichtung und des Betriebs einer Verdichteranlage an der Nordschwarzwaldleitung auf der Gemarkung Mörsch (Stadt Rheinstetten) auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 3819 wird entsprechend der nachfolgenden Abbildung 1 genehmigt:
    - 2.4.1 Die **dauerhafte Umwandlung** von ca. 2,24 ha Gemeindewald gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG und
    - 2.4.2 Die **befristete Umwandlung** von ca. 1.047 m<sup>2</sup> Gemeindewald gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG.
    - 2.4.3 Die Umwandelungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Genehmigungsdatum die genehmigte Umwandlung/ Rodung umgesetzt wurde.



Abbildung 1: Dauerhafte und befristete Waldumwandlung

3. Bestandteile dieser ersten Teilgenehmigung sind die in Abschnitt B dieses Bescheids genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Freiburg versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
4. Die erste Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der genehmigten Anlage begonnen wurde.
5. Für diese Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Die terranets bw GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von xxx Euro festgesetzt.

## **B. Antragsunterlagen**

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den durch Stempel des Regierungspräsidiums Freiburg auf der Blattvorderseite oder Blatt-rückseite als Anlage zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen auszuführen. Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde (die Ergän-zungsunterlagen wurden in die Antragsunterlagen des Teilgenehmigungsantrags integriert):

### Band 1:

#### Teil A

0. Antragstellung Deckblatt (1 Seite)
1. Anschreiben vom 30.10.2020 (6 Seiten)
2. Inhaltsübersicht, Datum 03.05.2021 (2 Seiten)
3. Formblatt 1, Antragstellung, Datum 03.05.2021 (6 Seiten)

#### Teil B

1. Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
  - 1.1 Topografische Karte vom 16.07.2020 im Maßstab 1:25000
  - 1.2 Werkslageplan mit Kennzeichnung der Anlage vom 20.08.2020 im Maßstab 1:200, Dokumenten-Nr. NOS-UTG-ESC-PLY-0001, Rev. 7
  - 1.3 Plan zu Schutzgebieten, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
  - 1.4 Angaben zu Entwässerungsplänen, Datum 18.05.2021 (2 Seiten)
  - 1.5 Angaben zu Bebauungsplänen, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, schematische Darstellungen
  - 2.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung, Datum 18.05.2021 (23 Seiten)
  - 2.2 Benennung der technischen Betriebseinheiten, Datum 30.10.2020 (3 Seiten)
  - 2.3 Formblatt 2.1, technische Betriebseinrichtungen, Datum 30.10.2020 (4 Seiten)

- 2.4 Formblatt 2.2, Produktionsverfahren/Einsatzstoffe, Datum 30.10.2020 (3 Seiten)
- 2.5 Verfahrensschema vom 23.06.2020, Dokumenten-Nr. NOS-UTG-ESP-SFL-0003, Rev.0
- 2.6 Lageplan mit Kennzeichnung der Emissionsquellen vom 04.05.2020 im Maßstab 1:200, Dokumenten-Nr. NOS-UTG-ESC-PLY-1002, Rev.1
- 2.7 Angaben zur Energieeffizienz, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
- 3. Luftschadstoffe
  - 3.1 Formblatt 3.1, Emissionen/ Betriebsvorgänge, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
  - 3.2 Formblatt 3.2, Emissionen/ Maßnahmen, Datum 30.10.2020 (1 Seite)
  - 3.3 Formblatt 3.3, Emissionen/ Quellen, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
- 4. Lärm
  - 4.1 Formblatt 4, Lärm, Datum 30.10.2020 (4 Seiten)
- 5. Elektromagnetische Felder, Datum 30.10.2020 (3 Seiten)
- 6. Abwasser, Deckblatt, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
  - 6.1 Formblatt 5.1, Abwasser/ Anfall, Datum 30.10.2020 (1 Seite)
  - 6.2 Formblatt 5.2, Abwasser/ Abwasserbehandlung, Datum 30.10.2020 (1 Seite)
  - 6.3 Formblatt 5.3-Deckblatt, Datum 18.05.2021 (2 Seiten), Formblatt 5.3, Abwasser/Einleitung (1 Seite)
- 7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 7.1 Formblatt 6.1, Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
  - 7.2 Formblatt 6.2, Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe, Datum 30.10.2020 (21 Seiten)
- 8. Angaben zu anfallenden Abfällen-Deckblatt, Datum 30.10.2020, Rev.4 (2 Seiten)
  - 8.1 Formblatt 7, Abfall, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
- 9. Arbeitsschutz-Deckblatt, Datum 30.10.2020 (1 Seite)
  - 9.1 Formblatt 8, Arbeitsschutz, Datum 30.10.2020 (5 Seiten)
  - 9.2 Aufstellung zur Belüftung von Arbeitsräumen (4 Seiten)
- 10. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
- 11. Angaben zum Ausgangszustandsbericht, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
  - 11.1 Formblatt 9, AZB, Datum 30.10.2020 (3 Seiten)
- 12. Angaben zur Anlagensicherheit, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)

- 12.1 Formblatt 10.1, Anlagensicherheit, StörfallVO, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
- 13. Angaben zur Umweltverträglichkeit
  - 13.1 Formblatt 11, UVP, Datum 30.10.2020 (1 Seite)

Band 2:

Teil C

- 1. Antrag auf Baugenehmigung (4 Seiten)
- 2. Baubeschreibung – in der Fassung vom 01.04.2021 (3 Seiten)
- 3. Brandschutznachweis (2 Seiten)
- 4. Baubeschreibung als Anlage zum Bauantrag
  - 4.0 Deckblatt, Datum 30.10.2020 (2 Seiten)
    - 4.0-1 Formlose Baubeschreibung und Berechnungen – Anlage zum Bauantrag vom 30.10.2020 – in der Fassung vom 18.05.2021 (39 Seiten)
    - 4.0-2 Erläuterung zur Nutzung der Waschhalle – Anlage zum Bauantrag vom 30.10.2020 (2 Seiten)
      - 4.0-3.1 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 17.10.2016, Nr. Z-59.12-49 (13 Seiten) mit Anlagen (6 Seiten)
      - 4.0-3.2 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung vom 27.09.2019, Nr. Z-74.6-43 (13 Seiten) und Anlagen (7 Seiten)
      - 4.0-3.3 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung vom 18.03.2020 (12 Seiten) und Anlagen (6 Seiten), Nr. Z-59.12-92
      - 4.0-3.4 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 17.10.2016 (12 Seiten) und Anlagen (6 Seiten), Nr. Z-59.12-48
- 5. Ermittlung der notwendigen KFZ-Stellplätze vom 30.10.2020 (6 Seiten)
- 6. Technische Angaben über Feuerungsanlagen
  - 6.1 Technische Angaben über Feuerungsanlagen – BHKW (2 Seiten)
  - 6.2 Technische Angaben über Feuerungsanlagen – Kessel (2 Seiten)
- 8. Lageplan
  - 8.1 Lageplan zeichnerischer Teil vom 22.07./12.10.2020 im Maßstab 1:500
  - 8.2 Lageplan Übersichtskarte vom 22.07.2020 im Maßstab 1:25000
  - 8.3 Lageplan schriftlicher Teil (5 Seiten)
- 9. Berechnung der Abstandsflächen



- 9.1 Lageplan Abstandsflächen vom 22.07.2020 – Nachtrag 26.03.2021,  
unmaßstäblich
- 10. Bauvorlagezeichnung
  - 10.1 Bauvorlagezeichnung Stationslayout Ausführungsplanung vom  
20.08.2020 im Maßstab 1:200, Nr. NOS-UTG-ESC-PLY-0001, Rev.7
  - 10.2 Bauvorlagezeichnung Energiezentrale Grundriss Schnitte Ansichten vom  
26.08.2020 im Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-1001, Rev.10
  - 10.3 Bauvorlagezeichnungen Betriebsgebäude Grundrisse vom 26.03.2021 im  
Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-2012, Rev.11
  - 10.4 Bauvorlagezeichnungen Betriebsgebäude Dachaufsicht vom 25.03.2021  
im Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-2013, Rev.11
  - 10.5 Bauvorlagezeichnungen Betriebsgebäude Ansichten vom 26.03.2021 im  
Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-2014, Rev.11
  - 10.6 Bauvorlagezeichnungen Betriebsgebäude Schnitte 1 bis 7 vom  
25.03.2021 im Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-2015, Rev.11
  - 10.7 Bauvorlagezeichnungen Gefahrstofflager Grundrisse Schnitte Ansichten  
vom 26.08.2020 im Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-4001, Rev.10
  - 10.8 Bauvorlagezeichnungen Verdichterhalle Grundrisse vom 26.08.2020 im  
Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-5001, Rev.10
  - 10.9 Bauvorlagezeichnungen Verdichterhalle Schnitte vom 26.08.2020 im  
Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-5002, Rev.10
  - 10.10 Bauvorlagezeichnungen Verdichterhalle Ansichten vom 26.08.2020 im  
Maßstab 1:100, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-5003, Rev.10
  - 10.11 Bauvorlagezeichnungen Armaturengruppe Grundriss Schnitt vom  
26.08.2020 im Maßstab 1:50, Nr. NOS-UTG-ESC-ZEN-6001, Rev.A
- 11. Darstellung der Grundstücksentwässerung – Lageplan Entwässerung im Maß-  
stab 1:250, Nr. NOS-UTG-ESC-PLG-0005, Rev.a
- 12. Benennung des Bauleiters (2 Seiten)
- 13. Bautechnische Nachweise (2 Seiten)
- 14. Erhebungsbogen für Baugenehmigung
  - 14.1 Statistischer Erhebungsbogen Betriebsgebäude (2 Seiten)
  - 14.2 Statistischer Erhebungsbogen Verdichterhallen (2 Seiten)
  - 14.3 Statistischer Erhebungsbogen Energiezentrale (6 Seiten)
  - 14.4 Statistischer Erhebungsbogen Gefahrstofflager (6 Seiten)
- 15. Bescheinigung Architektenkammer NRW (1 Seite)

Band 3:

Teil D

1. Immissionsschutzprognose Gutachten 190024-1 vom 26.02.2020 (28 Seiten) und Anlagen (8 Seiten)
2. Schallprognose Gutachten Nr. 425/1 G2-2 Rev. 1 vom 18.02.2020 (13 Seiten)
3. Brandschutzkonzept vom 26.03.2021 (49 Seiten) sowie Anhänge (Brandenschutzpläne 7652 B1 vom 26.03.2021, 7652 B2 vom 26.03.2021, 7652 B3 vom 26.03.2021, 7652 B4 vom 26.03.2021, 7652 B5 vom 26.03.2021 und 7652 B6 vom 26.03.2021) und Löschwasserrückhaltekonzept vom 26.03.2021 (15 Seiten)
4. Vorprüfung gem. UVPG (2 Seiten)
5. UVP-Bericht vom 20.05.2021 (169 Seiten)
  - 5.1 UVP-Bericht Anlage 1: Lageplan, Schutzgut Mensch, insbes. die menschliche Gesundheit, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Bestand und Bewertung vom 30.07.2020 im Maßstab 1:5000, Ausgabe 30.07.2020

Band 4:

- 5.2 UVP-Bericht Anlage 2: Lageplan, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestand und Bewertung vom 30.07.2020 im Maßstab 1:5000, Ausgabe 30.07.2020
  - 5.3 UVP Bericht Anlage 3: Lageplan, Schutzgut Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft – Bestand und Bewertung vom 30.07.2020 im Maßstab 1:5000, Ausgabe 30.07.2020
  - 5.4 UVP Bericht Anlage 4: Lageplan, Konflikte vom 30.07.2020 im Maßstab 1:5000, Ausgabe 30.07.2020
6. Natura 2000 Verträglichkeitsstudie K 1501 vom 30.10.2020 (67 Seiten)
  - 6.1 Standarddatenbogen des FFH Gebiets DE 7016-341 vom 06.07.2020 (7 Seiten)
  - 6.3 Übersichtsplan im Maßstab 1:50000
  - 6.4 Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:5000
  - 6.5 Maßnahmenplan im Maßstab 1:5000
7. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

- 7.1 Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 30.10.2020 (64 Seiten)
- 7.2 Anlage 1: Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Käfer Bestand im Maßstab 1:2000 vom 03.07.2020, K 1501
- 7.3 Anlage 2: Vögel und Biotopbaumkartierung Bestand im Maßstab 1:2000 vom 10.07.2020, K 1501

8.

- 8.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 20.05.2021 (132 Seiten)
- 8.2 Anhang 1.1: Biotopwertbilanz (2 Seiten)
- 8.3 Anhang 1.2: Bodenbilanz (1 Seite)
- 8.4 Anhang 2: Maßnahmenblätter (35 Seiten)

Band 5:

- 8.5 Anlage 1: Bestandsplan im Maßstab 1:2000, Ausgabe 23.04.2021
- 8.6 Anlage 2: Konfliktplan im Maßstab 1:2000, Ausgabe 23.04.2021
- 8.7 Anlage 3.1: Maßnahmenplan im Maßstab 1:2000, Ausgabe 23.04.2021
- 8.8 Anlage 3.2: Maßnahmenplan E2 im Maßstab 1:2000, Ausgabe 23.04.2021
- 8.9 Anlage 3.3: Maßnahmenplan E3 im Maßstab 1:10000, Ausgabe 23.04.2021
- 8.10 Anlage 3.4: Maßnahmenplan im Maßstab 1:2000, Ausgabe 23.04.2021
- 8.11 Anlage 3.5: Maßnahmenplan VA1 im Maßstab 1:5000, Ausgabe 23.04.2021
- 8.12 Anlage 3.6: Maßnahmenplan CEF4 im Maßstab 1:5000, Ausgabe 23.04.2021
- 8.13 Anlage 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan Waldumwandlung Lageplan im Maßstab 1:2.500, Ausgabe 23.04.2021
- 9. Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung (4 Seiten)  
und Zustimmung der Stadt Rheinstetten für den Antrag auf Waldumwandlung mit Anschreiben (2 Seiten)
- 10. Erklärung zum Ausgangszustandsbericht (2 Seiten)
- 11. Sicherheitsdatenblätter
  - 11.1 Datenblatt Erdgas (14 Seiten)
  - 11.2 Datenblatt Schmieröl (7 Seiten)
  - 11.3 Datenblatt Glykol (12 Seiten)
  - 11.4 Datenblatt Stickstoff (10 Seiten)
  - 11.5 Datenblatt Sauerstoff (10 Seiten)
  - 11.6 Datenblatt Argon (13 Seiten)

- 11.7 Datenblatt CO2 (15 Seiten)
- 11.8 Datenblatt Acetylen (11 Seiten)
- 11.9 Datenblatt Propan (17 Seiten)
- 11.10 Datenblatt Schmieröl\_BHKW (14 Seiten)
- 11.11 Datenblatt Turbotect (6 Seiten)
- 11.12 Datenblatt Neutralisationsmittel (Natronlauge) (8 Seiten)
- 12. Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung, Datum 18.05.2021 (16 Seiten)
- 13. Beschreibung der Aktivitäten im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (7 Seiten)

#### Ergänzung/ Änderung der Unterlagen/ Sonstiges

- Bautechnischen Änderungen, Eingang am 07.04.2021
- Überarbeiteter LBP, UVP-Bericht, Eingang am 23.04.2021
- Geändertes Abwasserkonzept (Abwassersammelgrube), Eingang am 21.05.2021
- Ergänzender Fachbeitrag „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE 7016-341 Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ vom 31.12.2020 der Mailänder Consult GmbH, Eingang am 26.01.2021
- Beleuchtungskonzept des Büros uniper vom 29.04.2021, Dokumenten-Nr. UTG-ELE-TNO-0002, Rev. 2
- Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.07.2021

## **C. Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Beginn des Probetriebs der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 97 sowie dem Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2. Arbeitsschutz**

- 2.1 Vor Baubeginn ist der Bauzeitenplan sowie eine Kopie der Baustellenordnung dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 97 vorzulegen.
- 2.2 Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme des Probetriebs der Anlage dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 97 vorzulegen.
- 2.3 Die Baustellenvorankündigung ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 97 spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln.

### **3. Technische Sicherheit nach Gashochdruckleitungsverordnung (GasH-DrLtgV)**

- 3.1 Die nach § 5 Abs.1 Nr.1 Gashochdruckleitungsverordnung (GasH-DrLtgV) schriftlich anzuzeigenden und zu beschreibenden erforderlichen Unterlagen über die Beurteilung der Sicherheit der Anlage und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV beizufügende gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entsprechen, sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 97 acht Wochen vor Aufnahme des Probetriebs vorzulegen.

Sofern die dafür notwendigen Arbeiten in mehreren Abschnitten und damit getrennten Anzeigen nach § 5 GasHDrLtgV erfolgen, sind jeweils eindeutig gekennzeichnete sowie ersichtliche und einheitliche Prüfgrenzen festzulegen.

- 3.2 Die in Nebenbestimmung C.3.1 genannten Unterlagen sind entsprechend dem vom Bund-Länder-Ausschuss Gas vom 04.12.2012 beschlossenen „Anlagen zum Vollzug der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)“ zu erstellen, die u.a. im DVGW-Rundschreiben G 01/14 veröffentlicht wurden.
- 3.3 Die Vorabbescheinigung nach § 6 Abs. 1 Nr. GasHDrLtgV ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 97 mit der Mitteilung nach Nebenbestimmung C.3.1 zu übersenden.
- 3.4 Die Schlussbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 GasHDrLtgV ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 97 bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Probebetriebes zu übersenden.

#### **4. Baurecht/ Brandschutz**

- 4.1 Die Baugenehmigung wird wirksam, sobald gegenüber dem Baurechtsamt der Stadt Rheinstetten die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB abgegeben wurde, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden.
- 4.2 Baufreigabevoraussetzungen:
  - 4.2.1 Die Baufreigabe erfolgt nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise (§ 17 LBOVVO), der Bescheinigung über die Schnurgerüstabnahme sowie der Sicherung des Rückbaus durch Übernahme einer Baulast.

- 4.2.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese durch die Baurechtsbehörde der Stadt Rheinstetten zur Ausführung freigegeben wurden.
- 4.3 Brandschutz:
- 4.3.1 Der Brandschutznachweis „Projektnummer 7652 vom 22.07.2020/ 26.03.2021 (2. Version vom 26.03.2021 – MS) Status: G02“ sowie das Löschwasserkonzept „Projektnummer 7652 vom 14.08.2020/ 26.03.2021 (2. Version vom 26.03.2021) Satus: G02“ sind vollständig und ordnungsgemäß in Abstimmung mit den Erstellern umzusetzen.
- 4.3.2 Zur Koordination und Überwachung der Umsetzung des unter C.4.3.1 dieses Bescheids genannten Brandschutznachweises und des Löschwasserrückhaltekonzeptes ist ein Fachbauleiter Brandschutz (vergleiche Abschnitt 4.3 VwV Brandschutzprüfung) durch den Bauherren vor Baufreigabe einzusetzen. Die mindestens stichprobenartigen Kontrollen vor Ort sind entsprechend zu dokumentieren.
- 4.3.3 Zur Schlussabnahme ist beim Baurechtsamt der Stadt Rheinstetten ein Abschlussbericht eines geeigneten und zugelassenen Brandschutzsachverständigen vorzulegen, in dem die fachlich korrekte und ordnungsgemäße Umsetzung aller Punkte aus dem unter C.4.3.1 dieses Bescheids genannten Brandschutznachweis und dem unter C.4.3.1 dieses Bescheids genannten Löschwasserrückhaltekonzept bestätigt wird.

## **5. Immissionsschutz**

- 5.1 Die organischen Stoffe der Leckagegase als Abgas aus den Sekundärabdichtungen der Gasturbinen dürfen je Maschineneinheit den Massenstrom von 0,50 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

## **6. Ausgangszustandsbericht**

- 6.1 Für das Anlagengrundstück der gesamten Anlage einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht – AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen.
- 6.2 Mit dem Probetrieb der Anlage darf erst nach Vorlage des AZB beim Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung 9, Referat 97) sowie nach schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung 9, Referat 97) begonnen werden.

## **7. Emissionshandel**

- 7.1 Die Anlage ist emissionshandelspflichtig. Für die Berichterstattung nach TEHG sind auch die Emissionen der Anlage über die Ausbläser für die Notenspannung zu ermitteln.

## **8. Naturschutz**

- 8.1 Die im speziellen artenschutzrechtlichen Gutachten (Antragsunterlage D.7) unter Punkt 6 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen.
- 8.2 Die CEF-Maßnahmen (Nistkästen) sind durch ein jährliches Monitoring über 5 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Karlsruhe mitzuteilen.
- 8.3 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage D.8) unter Punkt 5 genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 8.4 Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) muss der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Karlsruhe regelmäßig Berichte zum Fortgang der Arbeiten vorlegen (z.B. alle drei Monate sowie bei besonderen Vorkommnissen). Die ÖBB muss für ihren Aufgabenbereich auf der Baustelle weisungsbefugt sein.



- 8.5 Das Beleuchtungskonzept des Büro uniper vom 29.04.2021 ist mit nachfolgenden Änderungen umzusetzen:
- 8.5.1 Die Lichtpunkthöhe an den Lichtmasten der Außenbeleuchtung darf generell, auch an exponierten Stellen eine Höhe von 4 m nicht überschreiten. Dies gilt für alle im Konzept beschriebenen Formen der Beleuchtung. Eine Erhöhung der maximalen Lichtpunkthöhe auf maximal 6 m bedarf der schriftlichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Karlsruhe.
- 8.5.2 Eine dauerhafte Beleuchtung des Betriebsgeländes darf nicht erfolgen. Die Beleuchtung darf nur im Bedarfsfall und nur für den betroffenen Sektor eingeschaltet werden. Im Übrigen sind Bewegungsmelder zu verwenden.
- 8.5.3 Die Sensibilität der Bewegungsmelder der Außenbeleuchtung sowie der Beleuchtungszeitraum zwischen automatischer Aktivierung und automatischer Abschaltung der Bewegungsmelder sind so einzustellen, dass die Bewegungssensoren nicht bereits durch Wind oder sich bewegende Vegetation ausgelöst werden und nicht notwendige lange Beleuchtungszeiten vermieden werden.
- 8.5.4 Die mittlere Nennbeleuchtungsstärke von 20 lux für die Wegebeleuchtung des Außenbereichs darf nicht überschritten werden.
- 8.5.5 Baustellenbeleuchtung: Eine Beleuchtung während der Bauphase darf ausschließlich zwischen Oktober und März von 06:00 – 09:00 Uhr und von 16:00 – 19:00 Uhr erfolgen. Eine Abweichung von den festgelegten Beleuchtungszeiten darf nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe erfolgen.

## **9. Wasser**

- 9.1 Die Betankung der Baufahrzeuge und -gerätschaften hat auf Öl- und Kraftstoffbindematten zu erfolgen.
- 9.2 Im Bereich der Verlustschmierung und bei Schalölen dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Stoffe verwendet werden.

- 9.3 Für den Havariefall sind Ölbindemittel vor Ort vorzuhalten.
- 9.4 Beim Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen müssen die Vorgaben der Technischen Regel DWA A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (2016) umgesetzt werden.
- 9.5 Die Einrichtungen, mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltungsmöglichkeit geschaffen wird, sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Betreiber zu überprüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 9.6 Die Anlagen zur Löschwasserrückhaltung sind durch entsprechende Sachverständige vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen, dass sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die an sie gestellt werden, einhalten. Neben den Rückhalteräumen im engeren Sinn sind dazu auch die erforderlichen Leitungsinfrastrukturen zu rechnen, die Löschwässer in die Rückhalteräume leiten.
- 9.7 Die Nachweise im Sinne des § 41 Abs. 2 AwSV sind vor Errichtung der jeweiligen AwSV-Anlage dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 97 vorzulegen.
- 9.8 Beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen müssen die für den „Grundwasserschutz notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag; 2016) und der Verwaltungsvorschrift über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV Straßenoberflächenwasser) bzw. die „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ in der jeweils gültigen Fassung beachtet und umgesetzt werden.
- 9.9 Abwasser
- 9.9.1 Vor Errichtung der Abwassersammelgrube ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 54.3 mitzuteilen, wie häufig die

Leerung der Schmutzwassersammelbehälter stattfindet und wohin das Schmutzwasser final eingeleitet wird.

- 9.9.2 Bei der Leerung der Schmutzwassersammelbehälter darf es zu keinem Eintrag in das Grundwasser kommen. Die Umfüllflächen sind zu versiegeln.
- 9.9.3 Die Nachweise der Dichtheitsprüfungen der Abwassersammelgrube inkl. der zugehörigen Zulaufleitungen durch einen Fachbetrieb sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 54.3 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.9.4 Die statischen Nachweise zur Auftriebssicherheit sind nach Abschluss der Ausführungsplanung bzw. nach Festlegung des Herstellersystems vor Einbau an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 54.3 zu übermitteln.
- 9.9.5 Die Abwasserleitungen und die Sammelgrube sind gemäß der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg zu überwachen, zu warten und zu kontrollieren und mindestens alle 15 Jahre dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 9.9.6 Die Abwassersammelgrube muss mit einem Überfüllungsschutz ausgestattet werden.
- 9.10 Industrieabwasser
- 9.10.1 Der Waschplatz ist derart einzugrenzen (z.B. Gefälle, Bordstein, Schwellen, Entwässerungsrinnen), dass alles anfallende mineralöhlhaltige Abwasser erfasst und der Koaleszenzabscheideranlage zugeführt wird.
- 9.10.2 Die Befestigung der Bodenflächen muss flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.

- 9.10.3 Die Entwässerungsrinnen und anderen Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen, dies gilt auch für Aufkantungen.
- 9.10.4 Fugenmassen und Fugenbänder müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein.
- 9.10.5 Die Zulassungsnachweise der Koaleszenzabscheideranlage und der Neutralisationsanlage sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vor dem jeweiligen Einbau schriftlich vorzulegen.
- 9.10.6 Die Inbetriebnahme der Koaleszenzabscheideranlage ist dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz schriftlich anzuzeigen, wobei die als Anlage 1 beigefügte Inbetriebnahmeanzeige ausgefüllt und unterschriftlich anerkannt zurückzusenden ist.
- 9.10.7 Am Ablauf der Koaleszenzabscheideranlage (Probenahmeschacht) sind vor Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen die nachfolgend genannten Anforderungen einzuhalten:
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a) Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW) | 20 mg/l  |
| b) Temperatur                      | 35 ° C   |
| c) pH-Wert                         | 6,5 – 10 |
| d) abfiltrierbare Stoffe           | 50 g/m   |
- 9.10.8 Das Abwasser darf nicht enthalten:
- a) organische Komplexbildner, die einen DOC – Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen – und Messverfahren“ nicht erreichen,
  - b) organisch gebundene Halogenverbindungen, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.
- Der Nachweis, dass die Werte eingehalten werden, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reini-

gungsmittel oder sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebs-tagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

- 9.10.9 Die Anforderungen nach C.9.9.7 gelten als eingehalten, wenn
- eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet wird;
  - die vorgenannte Abwasserbehandlungsanlage vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.
- 9.10.10 Der Betreiber hat den Zustand und den Betrieb der Koaleszenzabscheideranlage nach den Anforderungen der derzeit gültigen Eigenkontrollverordnung zu überprüfen.

## **10. Forst**

### 10.1 Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung:

- 10.1.1 Der Holzeinschlag hat unter größtmöglicher Schonung angrenzender Bereiche zu erfolgen.
- 10.1.2 Die Waldinanspruchnahme hat in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Karlsruhe zu erfolgen.
- 10.1.3 Sofern die Rodung der Fläche außerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden soll, ist dies im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Karlsruhe abzustimmen.

- 10.1.4 Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn diese erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung der unteren Forstbehörde am Landratsamt Karlsruhe vorgelegt wurde.
- 10.2 Nebenbestimmungen zur Wiederbewaldung:
- 10.2.1 Um eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung der unter Abschnitt A.2.5.2 dieser Entscheidung aufgeführten befristet umgewandelten Waldfläche zu gewährleisten, ist diese nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch bis 3 Jahre nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ordnungsgemäß zu rekultivieren und in Absprache mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Karlsruhe und dem Waldeigentümer mit standortgerechten, heimischen Baum- oder Straucharten wieder zu bewalden.
- 10.2.2 Der Vollzug der Rekultivierung und Wiederaufforstung ist der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg vom Vorhabenträger mitzuteilen.
- 10.3 Nebenbestimmungen zur Wegenetz/Infrastruktur:
- 10.3.1 Sollten durch die mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Arbeiten Schäden am Wegenetz (inklusive möglicherweise im Boden liegender Leitungen) entstehen, sind die Schäden vom Vorhabenträger zu beseitigen.
- 10.4 Nebenbestimmungen zum forstrechtlichen Ausgleich:
- 10.4.1 Nachfolgend aufgelisteten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die unter Abschnitt A.2.5.1 dieser Entscheidung aufgeführte, dauerhafte Umwandlung sind alsbald nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch bis 3 Jahre nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde und der Waldeigentümerin zu vollziehen:

Nr.	Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Größe der Maßnahmenfläche in m <sup>2</sup>
W1	<b>Ersatzaufforstung:</b> Pflanzung von standortgerechten und standortheimischen Laubholzarten auf Flurstück Nr. 9, Gemarkung Ohrensbach, Gemeinde Glottertal	2.440
W2	<b>Ersatzaufforstung:</b> Pflanzung von standortgerechten und standortheimischen Laubholzarten (Stieleichen-Hainbuchen Mischwald) auf Flurstück Nr. 9650, Gemarkung Ettlingen, Gemeinde Ettlingen.	19.980
A3	<b>Waldrandgestaltung</b> Ergänzen der vorhandenen Baumbestände durch Pflanzungen von Birken, Eichen und Hainbuchen, Flurstücks Nr. 3819, Gemarkung Mörsch (Stadt Rheinstetten)	2.734
E1	<b>Biotope im Wald</b> Aufwertung des Feuchtbiotops (Tümpel) durch Entschlammung zur Erhöhung des Sauerstoffgehalts auf Flurstück 3819/16, Gemarkung Mörsch, Gemeinde Rheinstetten.	350
E2	<b>Umbau</b> Entnahme der spätblühenden Traubenkirsche und Förderung der vorhandenen, gefährdeten standortgerechten und –heimischen Laubhölzern auf Flurstück Nr. 9336, Gemarkung Ettlingen.	25.441
E3	<b>Umbau</b> Entnahme der spätblühenden Traubenkirsche zur Förderung der vorhandenen und gefährdeten standortgerechten und –heimischen Laubhölzern und Pflanzung von Traubeneichen in den entstehenden Freiflächen und Lücken auf Flurstück Nr. 3819/1 und 3819, Gemarkung Rheinstetten.	12.020
<b>Anmerkungen / weitergehende Anforderungen:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vollzug der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist der Körperschaftsforstdirektion über die untere Forstbehörde am Landratsamt Karlsruhe anzuzeigen.</li> </ul>		

## 11. Auflagenvorbehalt

- 11.1 Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung und Änderung von Auflagen bleibt bis zur Erteilung der Vollgenehmigung (2. Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage) vorbehalten.

## D. Gründe

### 1. Verfahrensgegenstand

Die terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135 in 70565 Stuttgart ist Erdgasfernleitungsnetzbetreiber in Baden-Württemberg.

Um den steigenden Bedarf der Gastransportleitung absichern zu können, wurden im Rahmen des bundesweiten Netzentwicklungsplans Gas (NEP-Gas) eine Vielzahl von Ausbaumaßnahmen untersucht. Im Dezember 2018 hat die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 bestätigt, der alle deutschlandweiten Maßnahmen zum Ausbau des Gastransportnetzes und somit auch den Neubau einer Gasverdichterstation an der Nordschwarzwaldleitung enthält.

Die terranets bw GmbH beabsichtigt deshalb die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation Nordschwarzwaldleitung (VDS NOS) und der hierzu notwendigen Nebeneinrichtungen. Die VDS NOS soll die Kapazität der Erdgasleitung Nordschwarzwald (NOS) erhöhen, indem das zu transportierende Erdgas als Gas der öffentlichen Versorgung auf einen höheren Druck verdichtet und die bestehende Leistungskapazität damit optimal ausgenutzt werden kann. Die Anlage soll in Rheinstetten im östlichen Randbereich des Hardtwalds am Verkehrsknoten L 566/ B 3, südlich der L 566 und westlich der BAB A 5 (Gmk. Mörsch, Flst. 3819) realisiert werden.

Mit der geplanten VDS NOS soll die Kapazität der NOS von bisher rund 150.000 Nm<sup>3</sup>/h auf 552.000 Nm<sup>3</sup>/h Erdgas erhöht werden. Die VDS NOS dient dazu, das Erdgas in der NOS mit Hilfe von Verdichtern auf den erforderlichen Druck für den Weitertransport zu komprimieren. Dazu strömt das Erdgas von der NOS über die Stationseingangsleitung, die Stationsabscheider zur Reinigung des Erdgases und die Saugsammelleitung zu den insgesamt vier Verdichtern, die das Erdgas auf den erforderlichen Enddruck verdichten und über die Drucksammelleitung den Erdgaskühlern und der Ausgangsleitung der NOS wieder zuführen. Die Station wird mit maximal vier Erdgasverdichtern als Arbeitsmaschinen mit je einer Antriebsmaschine ausgestattet, die jeweils eine Maschineneinheit (ME) bilden. Dabei soll bei der ME 1 ein Elektromotor und bei den ME 2 - 4 jeweils eine Gasturbine als Antriebsmaschine eingesetzt werden. Je nach Erfordernis können ggf. alle vier ME gleichzeitig betrieben werden. Die Gasturbinen werden mit Erdgas betrieben, welches der NOS als Brenngas entnommen wird. Die Abgase der Gasturbinen werden über Schornsteine an die Atmosphäre emittiert, während beim Elektromotor vor Ort keine weiteren Emissionen durch Abgase entstehen.

Die Feuerungsnennwärmeleistung der Gasturbinen beträgt jeweils maximal 18 MW<sub>th</sub>, wodurch sich beim gleichzeitigen Betrieb aller drei Gasturbinen eine Gesamtfeuerungsleistung von insgesamt 54 MW (ISO) ergibt. Neben den drei gasturbinenbetrieblenen soll ein elektrisch angetriebener Verdichter mit einer Leistung von ca. 6.000 kW (ISO-Wellenleistung) pro Verdichterstrang installiert werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für September 2023 vorgesehen.



Die terranets bw GmbH hat am 04.09.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg eine immissionsschutzrechtliche erste Teilgenehmigung zur Errichtung und den Probebetrieb der VDS NOS beantragt. In den Antrag auf immissionsschutzrechtlich Genehmigung sind der Bauantrag nach Landesbauordnung, der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg, der Antrag auf Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz sowie der Antrag auf Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach Treibhausgas-Emissionshandelgesetz integriert.

Weitergehende Details sind den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

## **2. Genehmigungsfähigkeit**

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 8 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 1.4.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 8, 6 BImSchG liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

### **2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit**

**2.1.1** Für die Errichtung und den Probebetrieb der Gasverdichteranlage an der Nordschwarzwaldleitung, Rheinstetten sowie der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wurde beim Regierungspräsidium Freiburg am 03.09.2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1, 10, 8 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nummer 1.4.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (1. Teilgenehmigung) beantragt. Der Antrag wurde mehrmals ergänzt und überarbeitet, zuletzt am 21.05.2021

**2.1.2** Das Genehmigungsverfahren kann dadurch in sachliche Teilabschnitte zerlegt werden, dass Teilgenehmigungen erteilt werden (§ 8 BImSchG). Ein entsprechender Antrag auf eine erste Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage samt Probebetrieb wurde gestellt.

**2.1.3** Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Freiburg die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 ImSchZuVO zuständige Genehmigungsbehörde.

**2.1.4** Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Ziffer 1.4.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für welches eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 UVPG). Im vorliegenden Fall entfällt die Pflicht zur UVP-Vorprüfung, denn die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen UVP beantragt. Der Antrag wurde seitens des Regierungspräsidiums Freiburg positiv beschieden, das Entfallen der Vorprüfung wurde, insbesondere aufgrund der Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet, als zweckmäßig erachtet. Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

#### **2.1.4.1 UVP-Scoping**

Mit Schreiben vom 16.04.2020 hat die Vorhabenträgerin dem Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV Unterlagen zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.05.2020 wurden die zu beteiligenden Behörden sowie die Naturschutzverbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt waren, darüber informiert, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die Befassung mit den Unterlagen schriftlich als Online-Konsultation erfolgt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, zu den eingereichten Unterlagen, insbesondere zum vorgeschlagenen Inhalt, dem Umfang und der Detailtiefe (Untersuchungsrahmen) für den UVP-Bericht Stellung zu nehmen.

#### **2.1.4.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 09.11.2020 gab das Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Folgende Behörden wurden angehört: Stadt Ettlingen, Stadt Rheinstetten, Gemeinde Durmersheim, Landratsamt Karlsruhe, Regierungspräsidium Karlsruhe, Regierungspräsidium Tübingen, Forstdirektion Freiburg, Landesbergdirektion Freiburg, Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Mit Schreiben vom 03.02.2021 wurden außerdem die Deutsche Emissionshandelsstelle des Umweltbundesamtes sowie die Stadtwerke Karlsruhe um Stellungnahme gebeten. Weiterhin wurden zu den in Verfahren eingereichten Änderungen/ Nachbesserungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem geänderten Abwasserkonzept und bautechnischen Änderungen (Dachbegrünung) sowie den Ergänzungen im UVP-Bericht, Landschaftspflegerischen Begleitplan die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange nochmals um Stellungnahme hierzu gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 UVwG). Die eingegangenen Stellungnahmen des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe, des BUND Ba-Wü/LNV Ba-Wü/Nabu Ba-Wü sowie des BUND KA wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

#### **2.1.4.3 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens**

Das Vorhaben sowie der geplante Erörterungstermin wurden am 29.01.2021 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, in der Tageszeitung Badische Neueste Nachrichten, auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg, der Stadt Rheinstetten, der Gemeinde Durmersheim, der Stadt Ettlingen sowie dem UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und erfolgte in der Zeit vom 05.02.2021 bis 04.03.2021 (je einschließlich) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter „Bekanntmachungen“ (vgl. § 3 Abs. 1 PlanSiG). Zudem lagen der Antrag und die Antragsunterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens während dieses Zeitraums bei der Stadt Rheinstetten, Stadt Ettlingen, Gemeinde Durmersheim und dem Regierungspräsidium Freiburg während der Dienststunden

zur Einsichtnahme aus (vgl. § 3 Abs. 2 PlanSiG). Damit wurde die Öffentlichkeit beteiligt und unterrichtet. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

#### **2.1.4.4 Einwendungen, Online-Konsultation**

Während des genannten Auslegungszeitraums und der darauffolgenden Einwendungsfrist gingen Einwendungen ein. Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden, soweit in ihrem Aufgabenbereich berührt, bekannt gegeben. Auf einzelnes Verlangen von privaten Einwendern wurden persönliche Daten unkenntlich gemacht.

Anstatt des in der o.g. öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumten öffentlichen Erörterungstermins wurde eine Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 PlanSiG). Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, in den Amtsblättern von Rheinstetten und Ettlingen, im Gemeindeblatt von Durmersheim, auf den Homepages des Regierungspräsidiums Freiburg, der Städte Rheinstetten und Ettlingen sowie der Gemeinde Durmersheim sowie dem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden zusätzlich über die Durchführung der Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen wurden vom 25.05.2021 bis 15.06.2021 auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) zugänglich gemacht. Insbesondere wurden die Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation den Antworten der Antragstellerin gegenübergestellt. Es bestand die Möglichkeit zur nochmaligen schriftlichen oder elektronischen Äußerung. Es ergaben sich hieraus keine neuen Aspekte.

#### **2.1.4.5 Nachträgliche Änderungen**

Die während des Genehmigungsverfahrens vorgenommenen Änderungen des Vorhabens erforderten keine zusätzliche Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV. Zum einen wurden keine nachträglichen Änderungen der Anlagenkonzeption mit nachteiligen Auswirkungen für Dritte vorgenommen. Zum anderen wurden keine nachträglichen Änderungen vorgenommen, die zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter führen.

#### **2.1.4.6 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG**

Die Antragstellerin wurde zu dieser Entscheidung mit Schreiben vom 26.07.2021 angehört.

### **2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

#### **2.2.1 Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung und Vorgehen der Genehmigungsbehörde in der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem von der terranets bw GmbH beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hiernach wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese konnte jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfallen, da der Vorhabenträger eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Genehmigungsbehörde dies für zweckmäßig gehalten hat.

Gemäß § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG ist Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstiger Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Zu differenzieren ist dabei zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde seitens des Vorhabenträgers ein UVP-Bericht erstellt. In diesem wird der Bestand aller relevanten Schutzgüter erhoben, deren Empfindlichkeit eingeschätzt sowie die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung über die

- Umweltauswirkungen des Vorhabens,

- Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Entsprechend § 25 Abs. 1 UVPG bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und berücksichtigt im Weiteren diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Weiter sieht § 29 Abs. 1 UVPG vor, dass bei Verfahren zur Erteilung einer ersten Teilgenehmigung sich die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken hat und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind.

Zuständig für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Behörde, die für die Entscheidung in den Zulassungsverfahren zuständig ist, in welchen die Umweltverträglichkeitsprüfung integriert ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gem. § 32 Satz 2 UVPG bzw. § 24b Satz 2 der 9. BImSchV mit der FFH-Prüfung und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden (verbundene Prüfverfahren).

### **2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Der UVP-Bericht enthält die für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlichen Informationen. Die Untersuchung erfolgte im Hinblick auf die Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und Biotope,
- Boden und Fläche,
- Wasser (Grund- und Oberflächenwasser),
- Klima und Luft

- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern.

Das methodische Vorgehen im UVP-Bericht ist nach Beurteilung der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln. Die Fachbehörden haben die Bewertungsmethode dementsprechend nicht beanstandet.

Die zusammenfassende Darstellung beschränkt sich auf die Prüfung der für die UVP entscheidungserheblichen Sachverhalte und führt nur die wesentlichen Umweltauswirkungen auf. Auf eine Wiedergabe der umfassenden Informationen des UVP-Berichts zur Bestandsbeschreibung und deren Bewertung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Es wird auf die detaillierten Angaben im UVP-Bericht einschließlich der vorliegenden Antragsunterlagen verwiesen.

#### **2.2.2.1 Beschreibung des geplanten Standorts**

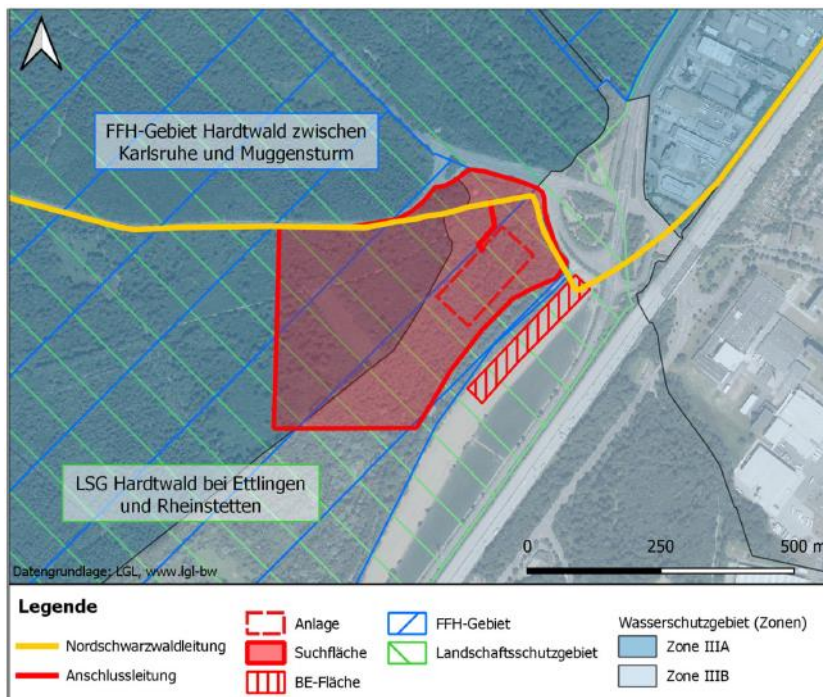
Die terranets bw plant an der Nordschwarzwaldleitung im Bereich Ettlingen/ Rheinstetten eine Gasverdichterstation mit drei gasturbinengetriebenen und einem elektrisch angetriebenen Verdichter mit einer installierten Leistung von ca. 6.000 kW ISO-Wellenleistung pro Verdichterstrang. Die gesamte installierte Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt ca. 54 MW. Der Anlagenstandort befindet sich im östlichen Randbereich des Hardtwalds am Verkehrsknoten der L 566 / B 3, südlich der L 566 und westlich der BAB A 5 (Gmk. 3551 Mörsch, Flst. 3819).

Der Hardtwald ist gemäß der Waldfunktionenkartierung als Erholungs-, Klima- und Immissionsschutzwald eingestuft und zudem Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ (Nr. 2.15.055). Für den Vorhabenbereich wurde die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgehoben, so dass sich der Standort nicht mehr unmittelbar im Landschaftsschutzgebiet befindet. Gleichzeitig wurde das Schutzgebiet an anderer Stelle erweitert (siehe Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 24.06.2021 über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“).

Des Weiteren befindet sich der Vorhabenstandort im FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ (Nr. 7016-341) und in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald“ (Nr. 215047).

Östlich des Planungsgebiet befindet sich der Ortsteil Ettlingen West mit Wohn- und Gewerbenutzung (Gewerbegebiete Runder Plom, Ettlingen West und Oberer Hag).

Das Vorhabengebiet unterliegt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Die bauliche Anlage selbst nimmt eine Fläche von ca. 180 m x 80 m ein. Für die Anschlussleitungen ist ein kumulativer Schutzstreifen mit einer Breite von 7,2 m erforderlich. Zudem bedarf der Anlagenstandort um die wesentlichen Anlagenteile einen baumfreien Sicherheitsabstand von 30 m. Hierbei soll vorhabenbedingt eine Waldfläche von ca. 22.872 m<sup>2</sup> dauerhaft umgewandelt werden. Zusätzlich werden für den Baustellenbetrieb Flächen von ca. 11.000 m<sup>2</sup> (überwiegend Ackerfläche) temporär beansprucht. Die vorübergehend genutzten Flächen werden nach Fertigstellung des Vorhabens wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt.



### 2.2.2.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Vorhaben bedingt im Bereich der Baustelleneinrichtung, der Anschlussleitung und der Zufahrt eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen. Betroffen hiervon sind vor allem Ackerflächen mit der Folge, dass für den Zeitraum der Anlagenerichtung keine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann.



Auch kann es im Planungsgebiet zu bauzeitlichen Behinderungen der bestehenden Wegebeziehungen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie zu Lärm- und Schadstoffemissionen (Staub und Abgase) kommen. Hierdurch kann es im direkten Umfeld der Baustelle zu Beeinträchtigungen der Naherholungswege und der landschaftsgebundenen Erholung kommen. Eine starke Vorbelastung durch Lärm besteht bereits durch die direkt angrenzende BAB 5.

Mit den nachfolgenden Maßnahmen sollen die baubedingten Auswirkungen vermieden oder auf das notwendige Maß beschränkt werden:

- räumliche und zeitliche Optimierung des Baustellenverkehrs, Freihaltung der Wege für die Naherholung
- Einsatz lärmarmer Bauverfahren und Arbeitsmaschinen nach dem Stand der Technik
- Vermeidung und zeitliche Einschränkung der Unterbrechung von Wegeverbindungen durch Baustraßen und Baueinrichtungen
- geregelte Arbeitsabläufe im Hinblick auf eine optimale Baustellenabfallentsorgung, Minimierung von Massenbewegungen

Anlagenbedingt kommt es zu einer Rodung von Waldfläche mit anschließender Überbauung und somit zu einem dauerhaften Verlust forstlicher Produktionsflächen. Des Weiteren können hierbei wesentliche Funktionen des Waldes als Erholungs-, Klima- und Immissionsschutzwald beeinträchtigt werden.

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der Verdichterstation entstehenden Schallemissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung (GENEST, Stuttgart, 18.02.2020, Gutachten Nr. 425/1 G2-2 Rev. 1) durchgeführt. Das Gutachten weist nach, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Verkehrsströme auf der BAB 5, welche bereits starke Lärmimmissionen im Untersuchungsraum verursachen, haben die betriebsbedingten Schallemissionen keine Auswirkungen auf die angrenzenden Baugebiete.

Auch entstehen bei Betrieb der Verdichterstation Schadstoffemissionen, die eine örtliche Verschlechterung der Luftqualität bewirken können. Das hierzu erstellte Gutach-

ten (LGA 2020, Gutachten 190024-1 vom 26.02.2020) zeigt auf, dass die Immissionswerte (Stickoxid und Stickstoffdeposition) weit unter der Irrelevanzschwelle nach der TA Luft und dem BaSt-Leitfaden liegen, sich keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Gesamtbelastung ergeben und somit eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich einer Beleuchtung der Anlage bestehen keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, da eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage im Nachtzeitraum nicht vorgesehen ist bzw. der Anlagenstandort durch den Wald und Waldsaum abgeschirmt wird. Auch das Betriebsgelände auf Grundlage eines Beleuchtungskonzepts, das lichtsensibler Tierarten (Insekten, Fledermaus) schont, beleuchtet werden.

Das Vorhaben wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und den DVGW-Richtlinien geplant, um den Anforderungen an die Anlagensicherheit und Betriebssicherheit zu erfüllen. Die Komponenten der Verdichterstation (Gasturbine, Verdichter, Brenner) werden gemäß dem Produktsicherheitsgesetz und der Betriebssicherheitsverordnung ausgelegt, betrieben und gewartet. Bis zur Inbetriebnahme der Verdichterstation wird vom Vorhabenträger ein Explosionsschutzdokument erstellt. Für die Bereiche der Verdichterstation, in denen die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht auszuschließen ist, werden Explosionsschutzzonen definiert und Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre oder Maßnahmen zur Begrenzung von Explosionswirkungen festgelegt. Zur Gewährleistung des Brandschutzes wird entsprechend dem vorliegenden Brandschutzkonzept die Verdichterstation mit einer Brandmeldeanlage und Löschwasserrückhaltung ausgestattet. Weiter werden die Anforderungen bezüglich des Umgangs mit Gefahrenstoffen und des Gefährdungspotentials elektrischer Anlagen umgesetzt.

#### Ergebnis:

Zeitweise in Anspruch genommen Flächen werden nach Bauabschluss wieder in den ursprünglichen Zustand gesetzt bzw. der ursprünglichen Nutzung zugeführt, so dass hier von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen ist.

Ein mit den Bautätigkeiten verbundenes Aufkommen an Staub und Lärm ist aufgrund der zeitlichen begrenzten Bauphase von vorübergehender Dauer und hat zudem nur geringfügige Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung der Baustelle. Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet während der Bautätigkeit sind aufgrund der Entfernung

zur bestehenden Bebauung nicht zu befürchten. Darüber hinaus können mögliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorhabens, vermieden bzw. minimiert werden. Insoweit handelt es sich um ein temporäres, auf den Baustellenbereich beschränktes Geschehen ohne erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Anlagenbedingte nachteilige Auswirkungen auf die Erholungs-, Klima- und Immissionsschutzfunktionen des Waldes, die durch den dauerhaften Verlust von Waldfläche mit anschließender Überbauung entstehen, können mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden (weitere Ausführungen hierzu unter den Schutzgütern Landschaft, Klima und Luft).

Betriebsbedingte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe) auf die Ortslage Ettlingen West mit ihrer Wohn- und Gewerbenutzung sind wegen des hinreichenden Abstandes des Vorhabens ebenso nicht zu erwarten. An der Stelle wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des vorliegenden Antrags die Erteilung der ersten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Probetrieb der Gasverdichterstation einschließlich zugehöriger Nebenanlagen ist. Da die tatsächlichen Leistungs- und Emissionswerte der Gasturbinenanlagen gewöhnlich erst im Regelbetrieb ermittelt werden, liegen dem Antrag zur Beurteilung der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen fachtechnische Prognosen vor. Beide Prognosen gehen jedoch in ihrer Untersuchung von dem jeweilig ungünstigsten Betriebszustand aus, um mögliche schädliche Umwelteinwirkungen, die vom Regelbetrieb ausgehen können, vollumfänglich zu erfassen.

Hinsichtlich der Anlagensicherheit und Betriebssicherheit (Explosions- und Brandschutz, Schutz vor Gefahrenstoffen) werden der Planung die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen zu Grunde gelegt.

### **2.2.2.3 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Zur naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erfassung und Bewertung des festgelegten Untersuchungsgebietes erfolgte eine systematische Erhebung der Pflanzen, Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Holzkäfer und der biologischen Vielfalt.

Bei der Untersuchung zur Fledermausfauna wurden insgesamt dreizehn Arten registriert, (Breitflügelfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Nordfleder-

maus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus). Alle vorgefundenen Arten sind streng geschützt und in der Roten Liste Baden-Württembergs sowie im Anhang IV sowie eine Art im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. 10 Arten werden in der Roten Liste Deutschlands benannt. Die angetroffenen Arten weisen auf eine durchschnittliche Artenvielfalt hin. Der Waldrand weist für Fledermausarten eine hohe Habitatqualität auf, das Waldinnere dagegen eine niedrige.

Insgesamt wurden 22 Brutvogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. An Arten der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands oder einer der Vorwarnlisten sind im Untersuchungsgebiet der Fitis, die Goldammer, der Star sowie der Trauerschnäpper als Brutvögel vorhanden. Der potenziell im Gebiet brütende Pirol steht ebenfalls auf den Roten Listen. Weiterhin kommen mit Schwarzspecht, Grünspecht und Mäusebussard drei streng geschützte Arten im Untersuchungsgebiet vor, von denen die beiden Spechtarten als Brutvögel eingestuft werden konnten, während der Mäusebussard das Gebiet regelmäßig zur Jagd nutzt. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten sind 50 % der Sippe der höhlenbrütenden Arten zuzurechnen, wobei mit den nachgewiesenen Spechtarten Schwarz-, Grün- und Buntspecht auch drei Höhlenbauer vorhanden sind.

Im Wege der Untersuchung konnte die streng geschützte Zauneidechse sowie die besonders geschützte Ringelnatter nachgewiesen werden. Ebenso kann aufgrund der Habitatstrukturen ein Vorkommen der Schlingnatter nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Erfassung von Amphibien wurden unmittelbar am überplanten Bauabschnitt keine Fortpflanzungsstätten festgestellt. Jedoch konnten in zwei Stillgewässern, welche sich außerhalb des Vorhabengebiets befinden, die Amphibienarten Springfrosch und Teichfrosch nachgewiesen werden. Da der geplante Anlagenstandort im räumlichen Einzugsbereich des Springfrosches liegt und dieser geeignete Habitatbedingungen für den Frosch bietet, ist das Vorhabengebiets als Landlebensstätte des Springfrosches (Sommer- und Winterquartier) zu betrachten. Der Springfrosch ist nach BArt-SchG streng geschützt und wird in den Roten Listen (BW/D) sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge ist auszuschließen. Da eine dauerhafte Beleuchtung des Anlagenstandortes nicht vorgesehen ist und insgesamt seitens des Vorhabenträger ein insektenschonendes Beleuchtungskonzept verfolgt wird, kann auf eine Betrachtung der Nachtfalter verzichtet werden.

Des Weiteren konnten im Untersuchungsraum die Holzkäferarten Heldbock und Hirschkäfer nachgewiesen werden. Der Heldbock ist naturschutzrechtlich streng geschützt und wird im Anhang II, IV der FFH-Richtlinie sowie in den Roten Listen (BW/D) geführt. Der Hirschkäfer ist eine besonders geschützte Art und wird im Anhang II der FFH-Richtlinie sowie in den Roten Listen (BW/D) geführt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass im direkten Eingriffsbereich bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf beide Käferarten ausgeschlossen werden können.

Das Grüne Besenmoos wurde im Rahmen des Vorhabens untersucht. Die Lebensstätte des Grünen Besenmoos im FFH-Gebiet liegt etwa 180 m östlich des Eingriffsbereichs. Die Untersuchung ergab keine Fundpunkte des Grünen Besenmooses innerhalb der Suchfläche. Beeinträchtigungen, beispielweise durch geänderte Lichtverhältnisse oder Staubemissionen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Zusätzlich werden die baubedingt auftretenden Staubemissionen durch die Gehölzbestände zwischen Eingriffsbereich und LRT absorbiert, sodass keine schädlichen Wirkungen für das Grüne Besenmoos vorhanden sind. Aus diesem Grund wird das Grüne Besenmoos nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Im Untersuchungsraum wurden 19 verschiedene Biotoptypen erfasst. Der südöstliche Bereich des untersuchten Gebiets ist laut Managementplan des FFH-Gebietes „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ als Lebensraumtyp (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ ausgewiesen ist. Bei den Biotoptypen handelt es sich um grasreiche ausdauernde Ruderalvegetationen, einen Goldrutenbestand, verschiedene Strauchholzzonen, Nadelholz- (Waldkiefer, Douglasie) und Laubholzbestände (Rot- und Traubeneiche, Edellaubhölzer), Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen sowie um Ackerfläche. Des Weiteren sind im Untersuchungsraum versiegelte Flächen wie Straßen, Plätze und Bauwerke zu verzeichnen.

Die floristische Artenvielfalt ist aufgrund der forstwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt. Die faunistische Artenvielfalt wird aufgrund des zusammenhängenden Waldgebiets als durchschnittlich bewertet. An der Stelle sind die vorgefundenen Arten

der Roten Liste (mit mindestens RL-Status 3 oder R) und europäisch geschützte Arten des Anhang II und IV der FFH-RL bzw. Anhang I der VSRL hervorzuheben. Die Landschaft ist im untersuchten Raum durch die forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Vor dem Hintergrund ist die Vielfalt an unterschiedlichen Landschaftselementen in Bezug auf die Ökosystemvielfalt gering. Gemäß der Bewertung der Biotoptypen (LUBW 2005) handelt es sich bei ca. der Hälfte um mittelwertige Biotoptypen. Fast ein Drittel der Flächen sind hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit von geringer Bedeutung. Hoch bis sehr hochwertige Biotoptypen sind zu ca. einem Fünftel vorhanden. Diese naturschutzfachlich wertgebenden und im Hinblick auf die Biodiversität hervorzuhebenden Biotoptypen (insbesondere Traubeneichen-Buchenwälder) sind vorwiegend im Waldinnern westlich des Untersuchungsraums vorzufinden.

Für den gesamten Untersuchungsraum ergeben sich je nach Art und Ausmaß des Eingriffs und der Empfindlichkeit der Biotopstruktur und der betroffenen Tiergruppe unterschiedliche Auswirkungen, welche sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Baubedingt besteht durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme und den Baustellenverkehr ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse, Vögel und für Reptilien und Amphibien. Dieses resultiert aus dem bauzeitlichen Verlust von Lebensräumen (im Zuge der Baufeldfreimachung) verbunden mit einer erhöhten Gefährdung durch Baufahrzeuge (Kollisionsgefahr) und der Entstehung von Temporärlebensräumen für Amphibien.
2. Anlagenbedingt kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Waldrodung, Biotopumwandlung, Versiegelung) zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen für Fledermäuse, Vögel und Amphibien und zu hohen Konflikten für Biotoptypen. Zusätzlich entsteht durch den Anlagenstandort selbst aufgrund der Lage im Landlebensraum von Amphibien (Springfrosch) eine Fallenwirkung mit der Gefahr der Tötung und Verletzung.
3. Betriebsbedingt besteht durch Verkehr und Bewegungsunruhe ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die im Untersuchungsraum vorhandenen Arten (Kollisionsrisiko).

Den zu erwartenden Auswirkungen wird mit Maßnahmen begegnet, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung sowie auf die Erhaltung der ökologischen

Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten abzielen. Im gleichen Sinne sind auch Vorkehrungen für betroffene Biotoptypen vorgesehen. Hierzu sollen zunächst durch geeignete Maßnahme negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vermieden und vermindert werden. Nicht vermeidbare Eingriffe sollen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung und Minderung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen wurden bereits in der technischen Planung entsprechende Maßnahmen festgelegt:

Beleuchtung des Betriebsgeländes auf Grundlage eines Beleuchtungskonzepts, das lichtsensible Tierarten (Insekten, Fledermäuse) schont.

- Zum Erhalt der Flugrouten für Fledermäuse sowie der Bäume mit Habitatfunktion für Vögel, Holzkäfer und Fledermäuse beginnt der Rodungsbereich entlang der „Panzerstraße“ (südöstlicher Rand des Vorhabenbereichs) in einem Abstand von 5 m zur Böschungunterkante. Auch wird, um den Waldrand als Leitstruktur zu erhalten, die Verdichterstation vom nordwestlichen Waldrand (entlang der bestehenden Gasleitung) abgerückt und die Anschlussleitungen nach Norden verlegt.
- Im Rodungsbereich zwischen Panzerstraße und Verdichterstation wird eine selektive Rodung durchgeführt, d. h. nur Gehölze, die aufgrund ihrer Höhe eine Gefährdung für die zu schützenden Anlagenteile darstellen.
- Nächtliche Bauarbeiten, die zu einem relevanten Lichteintrag in den Aktivitätszeiten der vorkommenden Arten führen, sind ausgeschlossen.
- Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung während der Bauzeit.
- Optimierung der Baustelleneinrichtungsfläche: ausreichend Abstand zu wertgebenden Biotoptypen, geringstmögliche Flächeninanspruchnahme, Inanspruchnahme von Flächen mit geringwertigen Biotoptypen, Abgrenzung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustreifen durch Bauzäune gegenüber potenziellen Habitatflächen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des UVP-Berichts nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (einschließlich CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) der Eingriffe ermittelt:

#### Biotoptypen:

- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Arbeitsstreifen möglichst auf vorhandener Infrastruktur (Wege, Parkplätze) bzw. auf geringwertigen Biotoptypen.
- Nutzung vorhandener Wege für den Baubetrieb; die Einrichtung neuer Wege auf das notwendigste beschränkt.
- Selektive Entnahme von Bäumen aus dem 30 m Abstandstreifen.
- Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Bereiche.
- Gestaltung eines naturnahen Waldrandes im Bereich der Abstandsflächen sowie Aufwertung des Waldrands zwischen Gasleitung und Gasverdichterstation.
- Ersatzaufforstungen in Ettligen und Glottertal sowie eine Aufwertung von Waldbereichen in Rheinstetten.
- Aufwertung des neuen Teilbereichs des Landschaftsschutzgebiets „Hardtwald bei Ettligen und Rheinstetten“ sowie Aufwertung eines Tümpels an der K3581.

#### Fledermäuse:

- Die zu fällenden, potenziellen Quartierbäume sollten auf Fledermausquartiere untersucht werden, um eine Schädigung von Fledermäusen zu vermeiden.
- Fällungen von potenziellen Quartierbäumen dürfen nicht in der Wochenstubezeit (Ende Mai bis Anfang August) durchgeführt werden; Baumfällungen im Winter (Dezember bis Februar)
- Baumhöhlen, die ein potentielles Winterquartier darstellen, müssen zwischen September bis Ende Oktober kontrolliert und verschlossen werden.
- Als Ersatz für verlorengelassene Quartiere für waldgebundene Arten sind Fledermauskästen anzubringen.
- Um den Verlust von Höhlenbäumen langfristig zu kompensieren, werden Waldbereiche naturnah aufgeforstet bzw. standortgerecht entwickelt.
- Herausnahme eines Waldbereichs aus der Nutzung.

#### Vögel:

- Gehölzrodungen finden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zwischen Anfang September und Ende Februar statt.
- Um den Verlust an Bruthöhlen kurzfristig auszugleichen und den Konkurrenzdruck unter höhlenbrütenden Arten abzuschwächen, sind Nistkästen in angrenzende Gehölzbestände anzubringen.



- Um den Verlust von Höhlenbäumen zu kompensieren, werden Waldbereiche naturnah aufgeforstet bzw. standortgerecht entwickelt.

#### Reptilien:

- Vor unvermeidbaren Eingriffen in potenzielle Reptilienhabitats muss durch eine Vergrümpfung in Form eines bodengleichen Rückschnitts der Vegetation (Ruderalfluren und niedrige Ruderalgehölze) das Tötungsrisiko für Reptilien minimiert werden.
- Bodeneingriffe sind außerhalb der Überwinterungszeit der Reptilien von Oktober bis März durchzuführen.
- Um eine Einwanderung von Reptilien in den Rodungsbereich und in die Baueinrichtungsfläche zu verhindern, ist ein Schutzzaun um die Flächen zu stellen. Der Reptilienschutzzaun ist während der Bauphase zu erhalten, damit keine Reptilien aus dem angrenzenden Bereich in die Gefahrenbereiche einwandern können.
- Abfang der Zauneidechsen kleinräumig am Rand des Ackers bei der geplanten Zufahrt zur Panzerstraße abzufangen und Verbringung auf die Freifläche östlich des Waldrandes.

#### Amphibien:

- Um eine Einwanderung von Amphibien in den Rodungsbereich und in die Baueinrichtungsfläche zu verhindern, ist ein Schutzzaun während der Bauphase um die Flächen zu stellen.
- Abfang der Springfrösche und Verbringung aus dem Eingriffsbereich.
- Vermeidung von sekundären Fortpflanzungsgewässern von Springfröschen durch Bildung kleinerer Wasseransammlungen auf den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen.
- Errichtung eines dauerhaften Amphibienschutzzauns entlang der festen Umzäunung der Verdichterstation.

#### Holzkäfer

- Für die nachgewiesenen Holzkäfer sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

### Biologische Vielfalt

- Gesonderte Maßnahmen für den Erhalt der biologischen Vielfalt werden nicht benannt. Es ist auf eine fachgerechte Umsetzung der bei den entsprechenden Artengruppen und abiotischen Schutzgütern zu achten, um den Erhalt der biologischen Vielfalt zu gewährleisten bzw. entsprechende Beeinträchtigung zu vermeiden oder zu minimieren.

### Ergebnis:

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind für Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Biotoptypen sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und schließlich durch entsprechende Kompensation in Form von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen können jedoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

#### **2.2.2.4 Schutzgut Boden und Fläche**

Im Zuge des Vorhabens werden bauzeitlich und anlagenbedingt Acker- und Waldflächen in Anspruch genommen. Die Ackerböden weisen eine hohe Wertigkeit auf. Die vorgefundenen Waldböden besitzen eine mittlere Wertigkeit, mit Ausnahme des Bereichs, in dem die Verdichterstation errichtet werden soll. In diesem Teilbereich existieren aufgrund der vorangegangenen Nutzung als Rohstoffabbaufäche keine natürlichen Böden mehr, so dass es sich hier um Böden mit geringer Wertigkeit handelt. Ferner ist der Baubereich nach vorliegenden Kenntnissen altlastenfrei.

Aufgrund des Baubetriebes besteht die grundsätzliche Gefahr von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen. Entsprechend der technischen Vorhabenplanung sollen durch die nachfolgenden Maßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche vermieden und vermindert werden:

- Schutz vor Schadverdichtungen durch Bedeckung von Böden mit einem Vlies und Aufbringung von einer schützenden Kieslage, die nach den Bauarbeiten wieder entfernt werden kann oder Auslegen von Alu-Matten (sog. Trackway Panels)
- Vermeidung der Belastung von Böden durch Schadstoffe in der Bauphase
- Weitgehende Wiederverwendung bzw. Wiedereinbau von Bodenaushub
- Sachgerechte Behandlung und Lagerung des Oberbodens
- Verwendung schadstofffreier Auffüllmaterialien für Bodenaufschüttungen

- Nutzung bestehender Wegeverbindungen als Baustraßen und Zuwegungen
- Nutzung vorbelasteter Böden für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen
- Verwendung von Bodenschutzmatten im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden
- Lockerung von verdichteten Böden

Des Weiteren wird zur Errichtung der Verdichterstation ein Teil der bestehenden Waldfläche gerodet und unmittelbar überbaut. Auch wenn die Böden im Bereich des geplanten Anlagenstandortes aufgrund des Rohstoffabbaus eine geringe Wertigkeit aufweisen, so gehen dennoch die verbliebenden Bodenfunktionen im Zuge der Versiegelung dauerhaft verloren. Auch kommt es im Umfeld der Verdichterstation durch die Biotopumwandlung von Wald zu gehölzfreien Grünflächen und durch Bodenbewegungen am Standort zu einer dauerhaften Veränderung des Bodengefüges. Zur Kompensation der anlagenbedingten Auswirkungen werden eine Flächenentsiegelung und Bodenaufwertungen im Zuge der Ersatzaufforstungen herangezogen.

#### Ergebnis:

Baubedingte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die abschließende Rekultivierung beanspruchter Flächen nach Fertigstellung der Bauarbeiten verhindert werden.

Anlagenbedingt ergeben sich aufgrund der dauerhaften Bodenversiegelung durch die geplante Verdichterstation erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nur teilweise durch eine Entsiegelungsmaßnahme und durch die Bodenaufwertung im Rahmen der Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf, der schutzgutübergreifend durch Heranziehung eines Überschusses an Ökopunkten in der Biotopbilanz kompensiert werden kann, so dass insgesamt erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeglichen werden können.

Betriebsbedingt nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben sich keine.

#### **2.2.2.5 Schutzgut Wasser**

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets „Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald“ (Nr. 215047). Zudem befindet sich östlich an das Vorhabengebiet angrenzend der „Hagbruch“ (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter

Bedeutung, LUBW 2020a). Der „Hagbruch“ mündet wiederum in den „Malscher Landgraben (Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, LUBW 2020a), der im Bereich des Verkehrsknotens B 3/L 566 verläuft.

Baubedingte Umwelteinwirkungen sind regelmäßig durch den Eintrag diffuser Stoffe in das Grundwasser und Oberflächengewässer zu befürchten. Des Weiteren muss zur Errichtung der Verdichterstation der Grundwasserpegel am geplanten Anlagenstandort abgesenkt werden. Das bei der Grundwasserhaltung anfallende Wasser soll in den nahegelegene „Hagbruch“ eingeleitet werden, was wiederum die Gefahr des Feststoff- und Schadstoffeintrages in sich birgt.

Mit nachfolgende Maßnahmen sollen mögliche Auswirkungen vermieden oder vermindert werden:

- Einrichtung ausreichend breiter Schutzstreifen entlang der Gewässer zur Verhinderung des Ablaufens von Treib- und Schmierstoffen aus dem Baufeld ins Gewässer
- Verzicht auf Ablagerung von Erdaushub und/oder Baumaterial im Gewässerbereich
- Sammeln, Ableiten und Klären von zementhaltigen Wässern
- Geringstmöglicher Einsatz von Baustellenfahrzeugen im Gewässerbereich
- Zur Vermeidung und Verminderung diffuser Stoffeinträge ist die DVGW-Information Wasser Nr. 87 „Diffuse Stoffeinträge in Gewässer aus Siedlungs- und Verkehrsflächen“ (DVGW 2016) zu beachten

Durch die geplante Versiegelung der Waldfläche im Bereich des Anlagenstandortes geht für die Grundwasserneubildung zunächst eine Fläche von ca. 9.430 m<sup>2</sup> verloren. Da jedoch vorgesehen ist, das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser vollständig über Rigolenkörper zu versickern und somit wieder dem Grundwasser zu führen, bestehen bezüglich der Grundwasserneubildung keine dauerhaften Auswirkungen.

Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung gelten für den Anlagenbetrieb in Bezug auf die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser, Industrieabwasser) und auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere, gesetzlich

normierte Anforderungen, deren ordnungsgemäße Erfüllung der regelmäßigen, behördlichen Überwachung unterliegen. Zudem sollen die Anlagen entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, u.a. den technischen Regeln wasser-gefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), ausgeführt werden.

#### Ergebnis:

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser in Form von Feststoff- und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und Oberflächengewässer können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend beschränkt werden. Auch sind bei Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zum vorsorgenden Gewässerschutz (Grund- und Oberflächenwasser) keine anlagen- und betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **2.2.2.6 Schutzgut Klima und Luft**

Bei der Baustelleneinrichtungsfläche handelt es sich um einen Acker, der von mittlerer klimatischer Bedeutung ist. Während der Bauzeit steht die Fläche nicht zur Kaltluftproduktion zur Verfügung bzw. der Kaltluftabfluss wird gegebenenfalls behindert. Insgesamt entsteht aufgrund der nur mittleren Wertigkeit der Fläche sowie des vorübergehenden Eingriffs und der Kleinräumigkeit keine maßgebliche Wirkung für das Schutzgut Klima und Luft.

Die aus der Bautätigkeit heraus entstehenden Luftschadstoffe (Staub und Abgase) sind nur temporär und auf die unmittelbare Umgebung der Baustelle beschränkt. Diesbezüglich enthält die planerische Konzeption Maßnahmen, die der Minderung der baubedingten Luftbelastungen und anlagenbedingten Wirkungen dienen:

- Neuversiegelungen werden auf die notwendigen Inanspruchnahmen begrenzt.
- Durch die Einrichtung von Lagerflächen im nahen Umfeld der Bauarbeiten und die Wiederverwendung des Aushubs kann der Baustellenverkehr und damit die Luftbelastung auf ein Minimum und überwiegend auf das unmittelbare Umfeld der Bauarbeiten reduziert werden.
- Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, die hinsichtlich der Reduzierung der Schadstoffemissionen auf dem aktuellen Stand der Technik sind.

Der Hardtwald ist als Klima- und Immissionsschutzwald ausgewiesen. Bei dem Wald handelt es sich hinsichtlich der Klimafunktionen um ein Gebiet mit sehr hoher Wertigkeit. Im Zuge der Errichtung der Verdichterstation geht Waldfläche verloren und wird dauerhaft überbaut. Zudem wird im Umfeld der Verdichterstation Wald zu gehölzfreien Grünflächen umgewandelt. Am Vorhabenstandort ist der Wald im Gegensatz zum übrigen Waldgebiet weniger gut ausgeprägt, weil die für die Frischluftproduktion und für das Filtervermögen besonders bedeutsamen älteren Laubbaumbestände fehlen. Dennoch gehen mit der Waldrodung dauerhaft klimarelevante Waldfunktionen verloren. Der Funktionsverlust kann jedoch durch die Schaffung neuer Waldflächen (Ersatzaufforstungen) kompensiert werden.

Die Emissionen bzw. Immissionen (Stickoxid und Stickstoffdeposition), die vom Betrieb der Verdichterstation ausgehen, liegen gemäß dem Gutachten (LGA 2020, Gutachten 190024-1 vom 26.02.2020) weit unter der Irrelevanzschwelle nach der TA Luft und dem BaSt-Leitfaden. Es ergeben sich nach vorläufigen Erkenntnissen keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Gesamtbelastung.

#### Ergebnis:

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein erforderliches Maß reduziert werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut, die aufgrund des Verlusts hochwertiger klimarelevanter Waldstrukturen als Folge der Waldrodung und der Biotopumwandlung am Anlagenstandort eintreten, können durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

Betriebsbedingte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind keine zu erwarten.

#### **2.2.2.7 Schutzgut Landschaft**

Die Landschaft im Untersuchungsraum ist Teil der Großlandschaft „Nördliches Oberrhein-Tiefland“ und des Naturraums „Hardtebenen“ (LUBW 2020a). Der Naturraum ist durch ein zentrales Waldgebiet sowie umliegende Offenlandflächen und Siedlungen gegliedert. Wesentliche landschaftliche Großelemente sind der Hardtwald südlich von Karlsruhe, mehrere Baggerseen, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die um den Hardtwald liegenden Ortschaften Rheinstetten, Durmersheim, Malsch, Ettlingen, Karlsruhe und deren Ortsteile.

Der Hardtwald ist gemäß der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald eingestuft und zudem Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Hardtwald bei Ettligen und Rheinstetten“ (Nr. 2.15.055). Mit der Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 24.06.2021 über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hardtwald bei Ettligen und Rheinstetten“ wurde die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Bereich des geplanten Vorhabens aufgehoben, mit dem Ergebnis, dass sich der Standort nicht mehr unmittelbar im Landschaftsschutzgebiet befindet.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien zur Bewertung der Landschaftsbildqualität umfasst der Untersuchungsraum Gebiete mit geringer, mittlerer und hoher Wertigkeit. Landschaftlich herausragende Besonderheiten befinden sich im Untersuchungsraum nicht. Das untersuchte Gebiet ist durch anthropogene Faktoren (Siedlungsdichte, Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen und land- forstwirtschaftliche Nutzung) geprägt, mit dem Ergebnis, dass keine sehr hochwertigen Gebiete im Untersuchungsgebiet vorkommen. Landschaftsräume mit einer sehr geringen Wertigkeit sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Großräumig ist von keiner Störung des Landschaftsbildes durch die Baustelle auszugehen, weil eine ausreichende Abschirmung durch den Wald bzw. Waldsaum gegeben ist. Jedoch ist der Baustellenbereich im direkten Umfeld von den Straßen sowie Fuß- und Radwegen (Naherholungswege) aus einsehbar, was kleinräumig zu erhebliche Beeinträchtigungen führen kann. Ebenso ist die Baustelleneinrichtungsfläche gut sichtbar, jedoch ist das bestehende Landschaftsbild bereits sehr durch die Lage am Verkehrsknoten der L 566, B 3, BAB A 5 geprägt.

Für die Verdichterstation wird Wald großflächig gerodet und technisch überbaut. Zudem entsteht um die Anlage ein gehölzfreier Grünsteifen. Grundsätzlich hat die Entfernung von Waldflächen einen starken Einfluss auf das vorhandene Landschaftsbild. Da sich der Standort der Verdichterstation im Waldinneren und zusätzlich in einer Senke befindet, sind die Wirkungen des Waldflächenverlustes auf das Landschaftsbild abgeschwächt. Der Anlagenstandort ist weiterhin von zwei Seiten (Westen und Süden) von Waldbestand abgeschirmt. Von Norden und von Osten besteht zumindest eine teilweise Abschirmung durch Bäume. Der Verlust der Waldinnenfläche ist im Wesentlichen nur aus nächster Nähe sichtbar und spielt für die Fernwirkungen eine untergeordnete Rolle.

Durch die Errichtung der neuen Gebäude, der Schornsteine und des Ausbläfers wird sich das bisherige Erscheinungsbild am Standort ändern. Von den benachbarten Siedlungsgebieten ist die Gasverdichterstation aufgrund der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur B 3 und BAB 5, welche sich in Dammlage befindet, nicht sichtbar. Eine Sichtbarkeit der baulichen Anlage liegt allenfalls von Aussichtspunkten wie dem Bismarckturm oberhalb Ettlinsens vor. Allerdings ist aufgrund der Entfernung nicht davon auszugehen, dass die Anlage als Einzelobjekt wahrgenommen werden kann, sondern mit den Straßen bzw. angrenzenden Gewerbegebieten verschmilzt. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine relevante Fernwirkung aufgrund der landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten sowie der starken Vorbelastungen im Umfeld nicht in erheblichem Maße zu erwarten ist. Dagegen ist der Anlagenstandort bzw. die Gasverdichterstation von den angrenzenden Straßen sowie Fuß- und Radwegen aus sichtbar. Während die Sichtbarkeit von den Straßen aus als kaum beeinträchtigend bewertet werden kann, können Fußgänger und Radfahrer auf der Panzerstraße den Standort einsehen. Für diese Gruppe wird das bisher geschlossene, waldgeprägte Landschaftsbild durch die teilweise sichtbare Anlage dauerhaft gestört. Zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Herstellung neuer Waldflächen (Ersatzaufforstungen) vorgesehen.

#### Ergebnis:

Das Vorhaben hat für die Zeit der Bautätigkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, weil für die Naherholungsinfrastruktur im Umfeld des Vorhabens eine Störwirkung besteht.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch den Verlust von Waldflächen sowie durch die neu entstehenden baulichen Anlagen gegeben. Eine maßgebliche, negative Fernwirkung geht jedoch von den Anlagen nicht aus. Nachteilige Auswirkungen sind vor allem nur kleinräumig in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens gegeben.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden neue Waldflächen geschaffen, so dass insgesamt die erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen kompensiert werden können.

#### **2.2.2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Güter**

Im unmittelbaren Baufeld der Anlage sind keine archäologischen Denkmale bzw. Verdachtsflächen vorhanden. Im nördlichen Bereich der Baustraße ist eine archäologische Fläche ausgewiesen (AD 2, provinzial-römisches Gräberfeld). Bei der Baustraße



handelt es sich um einen bereits bestehenden, ausgebauten Weg; Abgrabungen o. Ä. in diesem Bereich erfolgen nicht. Über das Vorliegen sonstiger Rechte, etwa Leitungsrechte von Versorgungsunternehmen, gibt es keine weiteren Kenntnisse.

#### Ergebnis:

Im künftigen Vorhabenbereich befinden sich keine schützenswerte Bau- oder Kulturdenkmäler. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen ist auf die Einhaltung der planerisch festgelegten Abgrenzungen zu achten. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut sind diesbezüglich daher auszuschließen.

#### **2.2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Von den Schutzgütern gehen zum Teil Wechselwirkungen untereinander aus. Auswirkungen des Vorhabens auf ein Schutzgut können schutzgutübergreifende Wechselwirkungen auf ein anderes Schutzgut hervorrufen:

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Durch das Projekt bedingte Veränderungen im Wohnumfeld und der Freizeitfunktion des Menschen sind nicht quantifizierbar und können nicht bzw. nur schwer in den ökosystemaren Zusammenhang eingebunden werden.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Verlust vegetationsbestandener Flächen wirkt sich auch auf andere Schutzgüter aus. Bei Verlust großflächiger Waldbestände können Wechselwirkungen auf den Menschen (Erholung, Bewirtschaftung), das Grundwasser (Infiltrationsrate), das Klima (Kaltluftentstehung), die Fauna (Verlust von Lebensräumen), auf den Boden (Bodenklima) und das Landschaftsbild (Verlust landschaftsbildprägender Bereiche) auftreten. Zudem können sich durch Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima (z. B. durch Versiegelung) für die Fauna kleinräumig Veränderungen der abiotischen Lebensbedingungen ergeben. Ebenso sind durch Auswirkungen auf die Vegetation (z. B. durch Beeinträchtigung oder Zerschneidung von Biotopen) Veränderungen der biotischen Lebensbedingungen möglich. Auch durch Beeinflussung oder Zerstörung kleiner Teillebensräume kann der Bestand von hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche anspruchsvolleren Arten gefährdet werden.

#### Schutzgut Boden und Fläche:

Veränderungen der Bodeneigenschaften durch Verdichtung und Versiegelung haben Einfluss auf das Schutzgut Wasser (Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss) und auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Wasser- und Nährstoffversorgung, Lebensraum). Auch Schadstoffe bei Eintrag in den Boden das Grundwasser, die Vegetation und den Menschen erreichen.

#### Schutzgut Wasser

Bei Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben.

#### Schutzgut Klima und Luft:

Die Veränderung des Mikroklimas kann durch die verringerte Evapotranspiration sehr kleinräumig zu einer Beeinflussung der Vegetation und einzelnen Tiergruppen (u. a. aufgrund der Veränderung der Luftfeuchtigkeit) führen.

#### Schutzgut Landschaft:

Veränderungen der Landschaft durch die Errichtung baulicher Anlagen und die Entfernung bzw. den Verlust von landschaftsprägenden Vegetationselementen können zu einem veränderten Freizeitverhalten von Menschen bei der Suche nach landschaftsgebundener Erholung führen.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Vorhabenbedingt ist diesbezüglich keine Betroffenheit zu erwarten.

#### Ergebnis:

Mögliche vorhandenen Wechselwirkungen werden bereits im Rahmen der schutzgutbezogenen Konfliktermittlung berücksichtigt. Durch die dort ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Kompensationsmaßnahmen sollen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut verhindert werden. Bei Ausbleiben nachteiliger Auswirkung auf ein Schutzgut, können in der Regel auch schutzübergreifende Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund sind mit dem Vorhaben keine erheblichen negativen und längerfristig nicht zu kompensierenden Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern zu erwarten. Insbesondere sind keine synergetischen Wechselwirkun-

gen erkennbar, die zu einer erheblich nachteiligen Wirkungsverstärkung oder Problemverlagerung führen würden. Soweit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen, treten diese nur im reduzierten Umfang auf und sind insgesamt von geringfügiger Intensität. Erheblich nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können insoweit ausgeschlossen werden.

### **2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen und Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Genehmigungsbehörde kommt zu der Beurteilung, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Jedoch sieht die Planung umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Umweltschutzgüter vor. Unvermeidbare Beeinträchtigungen stehen im Verhältnis zum Vorhabenzweck, die Verfügbarkeit von Gas für die öffentliche Versorgung im süddeutschen Raum langfristig und bedarfsgerecht zu sichern. Ferner können die nicht zu vermeidenden und auch nicht zu minimierenden Auswirkungen durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Genehmigungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und nach Auswertung der aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangenen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind, wenn die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der Eingriffe vollständig berücksichtigt und umgesetzt werden. Es wird daher die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt.

### **2.2.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit FFH-Gebieten/Natura 2000**

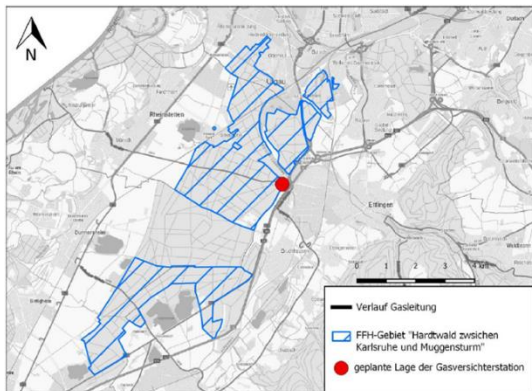
Die Natura 2000 hat den Aufbau und Schutz eines europäischen ökologischen Netzes zum Ziel. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG – FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) formuliert und mit den Bestimmungen §§ 31 - 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) innerstaatliches Recht umgesetzt. Hiernach sind gemäß § 34

Abs. 1 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Im Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihrem umfassenden Prüfungsansatz konzentriert sich der Inhalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Frage, ob ein Projekt oder ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann (Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelenschutz-Richtlinie).

Das 2.177 ha große FFH-Gebiet erstreckt sich zwischen Karlsruhe-Oberreut im Norden und Muggensturm im Süden. Der geplante Vorhabenstandort liegt am östlichen Rand des FFH-Gebietes 7016-341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“.



Im FFH-Gebiet sind drei Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL gemeldet: „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, „Hainsimsen-Buchenwald“, „Boden-saure Eichenwälder auf Sandebene“. Als Arten des Anhangs II der FFH-RL sind der Hirschkäfer, Heldbock und Kammmolch, die Bechsteinfledermaus und das Großes Mausohr sowie das Grünes Besenmoos erfasst.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie (Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Mailänder Consult GmbH, 30.10.2020) wurde untersucht, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die im FFH-Gebiet 7016-341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie das FFH-Gebiet haben kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen für diese Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass für die im FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ gemeldeten Lebensraumtypen „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ sowie für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten Kammmolch und Grünes Besenmoos etwaige Beeinträchtigungen aufgrund der großen Entfernung zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden können. Ebenso können aufgrund der Lage des Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ trotz der geringen Entfernung zum Eingriffsbereich Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Dagegen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr nicht auszuschließen. Für beide Arten besteht baubedingt die Gefahr der Tötung und Verletzung im Zuge der Baufeldfreimachung, da im Eingriffsbereich neun Habitatbäume vorhanden sind. Durch die Kontrolle der Baumhöhlen und einer Beschränkung der Rodungszeit kann eine Beeinträchtigung jedoch vermieden werden. Weitere Beeinträchtigungen der beiden Fledermausarten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Käferarten Heldbock und Hirschkäfer können durch die geringe Eignung des Eingriffsbereichs als Lebensstätte ausgeschlossen werden. Die innerhalb des Eingriffsbereichs erfassten Habitatbäume des Heldbocks bleiben erhalten.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet gemeldeten Arten.

Es wird festgestellt, dass für keinen FFH-Lebensraumtyp und für keine FFH-Art des FFH-Gebiets „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen. Das Vorhaben ist somit mit den Bestimmungen und Zielen der FFH-RL vereinbar.

### **2.2.5 Schlussbewertung**

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde werden die umweltbezogenen Anforderungen durch das Vorhaben eingehalten.

## **2.3 Materielle Genehmigungsfähigkeit (zugleich Behandlung der Einwendungen)**

### **2.3.1 Allgemein**

Gem. § 8 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, weshalb die beantragte immissionsschutzrechtliche erste Teilgenehmigung erteilt wird.

Neben den Stellungnahmen des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe, der gemeinsamen Stellungnahme des BUND Ba-Wü/ LVN Ba-Wü/ Nabu Ba-Wü sowie des BUND KA/ BI Müll u. Umwelt KA e.V. sind drei private Einwendungsstellungen fristgemäß eingegangen. Einige Einwände bezogen sich auf allgemein klimapolitischen Erwägungen. Insoweit ist festzustellen, dass das Regierungspräsidium Freiburg die Genehmigungsfähigkeit des konkret beantragten Vorhabens, nämlich die Errichtung und den Probetrieb der Gasverdichteranlage beurteilt. Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt gem. § 8 Abs. 1 BImSchG nur im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. Im Übrigen sieht die Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verdichterstation nicht in Einklang mit den Energiekonzepten des Bundes (Abschlussbericht Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung – Kohlekommission) und des Landes Baden-Württemberg (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept) stehen würde. Erdgas ist eine wichtige „Brückentechnologie“ zum weitergehenden Umstieg auf erneuerbare Energien. So ist es z.B. nach dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg vom Juli 2014 zur Deckung des Bedarfs an zusätzlichen Stromerzeugungskapazitäten notwendig, die

Erzeugungskapazität vor allem auf Basis von Erdgas zuzubauen und die Energienetze für die verlässliche Versorgung mit Erdgas aus- und umzubauen. Im Dezember 2018 hat sodann die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 bestätigt, der alle deutschlandweiten Maßnahmen zum Ausbau des Gastransportnetzes und somit auch den Neubau einer Gasverdichterstation an der Nordschwarzwaldleitung (Maßnahme ID-Nr.: 417-02) enthält. Indem die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 bestätigt hat, ist die Errichtung und Inbetriebnahme der Verdichterstation nach den §§ 15 ff. EnWG verbindlich. Im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 ist das Vorhaben weiterhin dort als Maßnahme „VDS Nordschwarzwaldleitung (ID 417-02)“ vorgesehen. Für die Antragstellerin besteht insofern eine gesetzliche Umsetzungspflicht. Die übrigen Einwendungen wurden im Rahmen der entsprechenden Themenblöcke einbezogen.

### **2.3.2 Berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung**

Eine Aufteilung der Genehmigung in Teilgenehmigungen setzt gem. § 8 Abs. 1 Nr.1 BImSchG ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers voraus. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben. Vom Träger des Vorhabens wurde zunächst eine erste Teilgenehmigung auf Errichtung und Probetrieb beantragt und so der 600-h-Zeitraum für die Leistungstests der Maschineneinheiten berücksichtigt. Das Errichten der neuen Gasturbinenanlagen wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren erstrecken, nachdem die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden ist. Die vorgesehene zweite Teilgenehmigung wird die Betriebsaktivität nach dem Probetrieb inklusive der Abnahmemessungen umfassen. Zudem werden noch herstellerepezifische Detailangaben ergänzt. Aufgrund des laufenden Vergabe- und Bestellprozesses für die Großkomponenten der Verdichterstation sind diese Angaben derzeit noch nicht verfügbar. Die tatsächlichen Leistungs- und Emissionswerte der Gasturbinenanlagen sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht bekannt und können nur vor Ort im eingebauten Zustand der Anlagen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ermittelt werden.

### **2.3.3 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 1. Teilgenehmigung (Errichtung und Probetrieb)**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten (Betreiberpflichten) erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG in Bezug auf den beantragten Gegenstand der 1. Teilgenehmigung (Errichtung und Probetrieb) vollständig erfüllt sind.

Bei der Errichtung und dem Probetrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der in Abschnitt C. dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Außerdem ist dem Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) Rechnung getragen. Abfälle werden im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entsprechend Nr. 3.3 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Antragsunterlage B.2.1) vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Energie wird durch die verwendete Maschinen- und Anlagentechnik sparsam und effizient im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG verwendet. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen.

Hierzu im Einzelnen:

#### 2.3.3.1 Lärmemissionen

Die Einwendungen bezogen sich zunächst auf die Befürchtung, dass es durch das Vorhaben zu einer Zunahme der Lärmbelastung für die Bewohner Ettlings (insbesondere Ettligen-West) und Bruchhausen kommen könnte.

Eine erhöhte Lärmbelastung der Bewohner Ettlings ist entgegen der geäußerten Bedenken nicht zu erwarten. Das Betriebsgelände liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern im Außenbereich. Das Gebiet um die Verdichterstation ist überwiegend bewaldet. In unmittelbarer Nähe der geplante Gasverdichterstation befinden sich keine Wohnbebauung und keine Gewerbebetriebe. Das nächste relevante Wohngebiet befindet sich östlich der geplanten Anlage jenseits der BAB 5 ca. 550 m entfernt. Die nächstgelegenen Gewerbegebiete befinden sich ca. 400 – 450 m



entfernt nördlich und östlich (jenseits der BAB 5) der geplanten Anlage. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubeu der Anlage durchgeführt. Das entsprechende Gutachten (Schallprognose - Antragsunterlage D.2) legt für die gegenwärtig bekannten Anlagenteile der geplanten Verdichterstation schalltechnische Spezifikationswerte fest und prognostiziert damit die am Stationszaun und den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen zu erwartenden Schall-Immissionspegel. Es ist davon auszugehen, dass im schalltechnischen Einwirkungsbereich der geplanten Anlage keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm liegen. Ergänzend dazu wurde daher unter ökologischen Aspekten als Planwert ein mittlerer Schalldruckpegel für den Stationszaun von  $L_{Aeq} = 56 \text{ dB(A)}$  festgelegt, so dass für die vorgefundene Avifauna keine lärmbedingten negativen Effekte zu erwarten sind. Mit dem vorgelegten schalltechnischen Konzept ist davon auszugehen, dass dieser Wert für den geplanten Regelbetrieb der Verdichterstation eingehalten wird.

Während des Baus bzw. der Errichtung der Verdichteranlage treten in erster Linie Emissionen durch Geräusche der Baumaschinen (Baulärm) auf. Die Bauphase der Gasverdichteranlage ist als Baustelle einzuordnen. Für Baustellen ist die 32. BImSchV und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen – (AvwV Baulärm) anzuwenden. Aufgrund der Entfernungen liegen die genannten Wohn- und Gewerbegebiete nicht mehr im schalltechnischen Einwirkungsbereich der Baustelle. Für die Bauphase sind über die Anforderungen der 32. BImSchV hinaus keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Während des Probetriebes der Anlagen treten in erster Linie Emissionen durch Lärm der Maschinen als Geräusche auf. Für den Probetrieb sind im Wesentlichen die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an den endgültigen dauernden Betrieb. Für die Immissionen aus Lärm liegt für den endgültigen Betrieb die o.g. Immissionsprognose vor (Antragsunterlage D.2 (Lärm)). Weiteren Anforderungen sind für den Probetrieb nicht zu stellen.

#### 2.3.3.2 Luftverunreinigung

Der Genehmigungsfähigkeit stehen keine berechtigten Bedenken wegen einer Verschlechterung der Luftqualität entgegen. Für die Immissionen aus Luftverunreinigungen liegt eine Immissionsprognose vor (Antragsunterlage D.1). Für den Standort wurden die meteorologischen Daten der DWD-Station Rheinstetten verwendet. Die

Hauptwindrichtungen liegen demnach in Talrichtung und sind streng Südwest-Nordost ausgeprägt. Der Einwand, dass die Emissionen vorwiegend in das Wohngebiet Ettlingen-West eingetragen würden, ist nicht begründet. Aus der Immissionsprognose ergeben sich sodann Immissionen an Stickstoffdioxid und Stickoxiden, die deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle nach TA Luft bleiben und keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Gesamtbelastung haben. Die berechnete Stickstoffdeposition liegt ebenfalls unterhalb der anlagenbezogenen Irrelevanzschwelle. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg sind die Ausführungen des Gutachters schlüssig. Es bestehen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen.

Während des Probetriebes der Anlagen treten in erster Linie Emissionen durch Abgase der Turbinen als Luftverunreinigungen auf. Für den Probetrieb sind im Wesentlichen die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an den endgültigen dauernden Betrieb. Für die Immissionen aus Luftverunreinigungen liegt für den endgültigen Betrieb die o.g. Immissionsprognose vor. Mit der Nebenbestimmung C.5.1 wird festgelegt, dass die organischen Stoffe der Leckagegase als Abgas aus den Sekundärdichtungen der Gasturbinen je Maschineneinheit den Massenstrom von 0,50 kg/h, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten dürfen. Diese Nebenbestimmung dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen entsprechend Nr. 5.2.5 TA-Luft als Stand der Technik.

Der Einwendung, wonach die Kenntnis der Lieferanten der Anlage und die genauen Randbedingungen der Genehmigungswerte für die Genehmigungsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt unabdingbar seien, da je nach Bauart die Turbinen mit erhöhten Emissionskonzentrationen an Stickoxiden und Kohlenmonoxid beim An- und Abfahren der Anlage zu rechnen sei und diese nicht in der Immissionsprognose berücksichtigt würden, wird wie folgt entgegengetreten: Es handelt sich bei der gegenständlichen Genehmigung um eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung und Probetrieb der Anlage. Es ist richtig, dass die Verdichter- und Gasturbinentypen der Maschineneinheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bestimmt waren. Die tatsächlichen Leistungs- und Emissionswerte der Gasturbinenanlagen waren insofern zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt. Sie können nur vor Ort im eingebauten Zustand der Anlagen nach Erreichen des ungestörten Betriebs ermittelt werden. Die angegebenen maximalen Feuerungsennwärmeleistungen berücksichtigen aber die möglichst ungünstigsten Werte der infrage kommenden Gasturbinentypen. Da bei

den relevanten Daten im immissionsschutzrechtlichen Antrag von worst case Annahmen ausgegangen wird, können Aussagen zur Umweltrelevanz und zu sonstigen Auswirkungen des Vorhabens mit der notwendigen Sicherheit angegeben werden. Der vorgesehene Antrag auf zweite Teilgenehmigung wird die Betriebsaktivitäten nach dem Probetrieb samt den Abnahmemessungen umfassen. Zudem werden noch herstellersistematische Detailangaben ergänzt werden. Für das Erteilen der zweiten Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage sind die tatsächlichen Leistungs- und Emissionswerte erforderlich.

#### 2.3.3.3 Stand der Technik/ Energieeffizienz:

Die Befürchtung, dass die geplante Anlage mit drei Gasturbinen und einem Elektromotor nicht dem Stand der Technik entspricht ist unbegründet. Die Anlage ist weiterhin, entgegen der vorgebrachten Einwendung, vereinbar mit Art. 15 Abs. 2 der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU. Der Auffassung, dass andere Technologien, wie z.B. Pumpspeicherkraftwerke (PSW) oder Hochdruck Pumpen-Speicherkraftwerke (HPS) nochmals extern geprüft werden sollten, wird seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt.

Das Konzept entspricht dem Stand der Technik gem. der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG. Bei der gewählten Konstellation ist die geforderte Betriebsfähigkeit bei einem flächendeckenden Stromausfall gewährleistet (Versorgungssicherheit). Ein Elektro-Verdichter und zwei Gasturbinen-getriebene Verdichter sind für den Regelbetrieb vorgesehen. Die dritte Gasturbine dient als Reserve. Bei einem möglichen Stromausfall steht somit die volle Transportleistung weiter zur Verfügung. Ein Einsatz eines weiteren E-Motors als Verdichterantrieb würde dagegen bedeuten, dass im Falle eines Stromausfalls nur noch zwei Gasturbinen zur Verfügung stehen und somit der Erdgastransport nicht mehr sichergestellt werden kann.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung im Sinne des § 4d der 9. BImSchV. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Energieeffizienz) wird mit der gewählten Anlagenkonzeption entsprochen. Eine Unvereinbarkeit mit Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/27/EU ist nicht ersichtlich.

Seitens der Bundesnetzagentur wurde eine Verdichterstation (Gas und Elektro) vorgegeben, um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Das Regierungspräsidium prüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Errichtung

und den Probetrieb der Gasverdichteranlage vorliegen. Im Übrigen wurde das Konzept des Einsatzes eines PSW bzw. HSP von der Antragstellerin im Vorfeld der Antragstellung überdacht und als ungeeignet eingestuft.

#### 2.3.3.4 Wasserschutz:

Die Anlage liegt in Zone III B des Wasserschutzgebiets Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten. Dem wird Rechnung getragen, indem hinsichtlich der Abwasseranlagen, insbes. der Abwassersammelgrube sowie der Abwasserleitungen erhöhte Anforderungen an die Bauausführung und Dichtheit gelten. Weiterhin sind die in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Anforderungen umzusetzen. Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), das Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) eingehalten werden.

Während der Betriebs fallen nur geringe Mengen prozesstechnischer Abwässer an. Weiter fallen Schmutz- und Sanitärabwässer an. Anfallendes Reinigungsabwasser aus dem Werkstattbereich wird in einem Koaleszenzabscheider behandelt, da dieses potentiell ölhaltig ist. Hinsichtlich des Kondensats erfolgt eine Neutralisation. Da die Vorlage des Zulassungsnachweises der Neutralisationsanlage und des Koaleszenzabscheiders bislang aus Gründen des Projektablaufs noch nicht möglich war, sind sie dem Landratsamt Karlsruhe vor dem jeweiligen Einbau schriftlich vorzulegen. Die anfallenden Abwässer aus den Sanitäranlagen, den Heizungs- und Klimaanlageanlagen und die Reinigungswässer werden über eine Schmutzwasserkanalisation in einem Schacht zusammengeführt und außerhalb des Anlagenzauns in eine abflusslose Abwassersammelgrube in Betonfertigbauweise eingeleitet. Die Entsorgung wird turnusmäßig durch ein Entsorgungsunternehmen vorgenommen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert ist (siehe hierzu unter Abschnitt D.2.3.3.11 dieser Genehmigung). Auf Dach- und Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle auf dem Grundstück gesammelt und anschließend versickert. Hierzu wurde ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser bei der zuständigen höheren Wasserbehörde (RP Karlsruhe) gestellt. Das in den unbefestigten Freiflächen anfallende Regenwasser wird

nicht gesammelt und abgeleitet. Es versickert flächenhaft an den Anfallstellen. Im Zuge der Errichtung und des Probetriebs wird eine zeitlich begrenzte bauzeitliche Wasserhaltung nötig sein. Für die Erteilung der hierfür benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim der zuständigen höheren Wasserbehörde (RP Karlsruhe) beantragt.

Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG sind dann nicht erforderlich, wenn die Eignung gem. § 41 Abs. 2 AwSV nachgewiesen werden kann. Laut der Antragsunterlagen soll die Eignung durch eine CE-Kennzeichnung der Anlagenteile und dem Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen werden. Die Nachweise im Sinne des § 41 Abs. 2 AwSV sind der Behörde vor der Errichtung der jeweiligen AwSV Anlage vorzulegen.

Bei Umsetzung des vorgelegten Löschwasserrückhaltekonzepts in seiner Gesamtheit ist davon auszugehen, dass dem Besorgnisgrundsatz nach WHG und seiner Konkretion durch die AwSV Rechnung getragen wird, wonach die bei Brandereignissen austretenden, wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften für die gesamte Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden und es zu keiner Verschmutzung oder nachteiligen Veränderungen des Grundwassers kommt.

#### 2.3.3.5 Ausgangszustandsbericht:

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Betreiber einer IE-Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gem. § 10 Abs. 1 a BImSchG ist von der Antragstellerin zu erstellen und vorzulegen.

Der Einwand, dass der AZB bereits mit Antragstellung vorliegen müssen, wird als unbegründet zurückgewiesen. Der AZB stellt eine besondere Antragsunterlage dar. Die Behörde kann zulassen, dass seine endgültige Fassung nicht bereits bei Antragstellung oder Vollständigkeitsbestätigung, sondern erst zur Errichtung oder Inbetriebnahme vorliegen muss. Auf § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird verwiesen. Auch

wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl Bestandteil der Antragsunterlagen und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des gebilligten AZB vor Beginn des Probetriebs der Anlage zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

#### 2.3.3.6 Brandschutz

Der eingereichte und durch die BSCON Brandschutzconsult GmbH erstellte Brandschutznachweis sowie das ebenfalls bereits eingereichte Löschwasserrückhaltekonzept stellen aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine plausible und schlüssige Konzeption des vorbeugenden Brandschutzes dar. Der Einwand, dass eine genaue Darstellung der Löschwasserrückhaltung noch erfolgen müsse, ist nicht nachvollziehbar. Sofern gefordert wird, dass hinsichtlich der Brandschutzmeldeanlagen eine Aufschaltung auch auf die Leitstelle der ansässigen Brandschutzdienststelle zu erfolgen habe, ist dem bereits Rechnung getragen. Die Brandmeldeanlage ist nach den Ausführungen der Antragstellerin bei der zentralen Meldestelle der terranets bw aufgeschaltet und außerdem auf die Leitstelle der zuständigen Feuerwehr. Weiterhin ist die Verdichterstation in den regulären Arbeitszeiten personell besetzt. Darüber hinaus organisiert die Betriebsanlage West (Blankenloch-Stutensee) der terranets bw GmbH einen Bereitschaftsdienst. Das Personal ist bei Alarmierung nach glaubhafter Aussage der Antragstellerin in ca. 30 min vor Ort.

#### 2.3.3.7 Standortauswahl

Der Einwand, dass die Wahl des Standortes aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens im FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ (und eingebettet im Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“) sowie im Wasserschutzgebiet „Stadt Karlsruhe, WW Mörscher Wald“ gänzlich ungeeignet wäre und besser geeignete Alternativstandorte zur Verfügung stehen würden, ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat zahlreiche Standorte bewertet. Die untersuchten Alternativen sind im UVP-Bericht dargestellt. Letztendlich ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass der gewählte Standort in einer Gesamtschau am besten geeignet ist. Eine gleich geeignete Alternative konnte nicht gefunden werden. Beansprucht wird ein Teil eines großflächigen Schutzgebiets an einer bereits vorbelasteten Stelle, an der die Funktionen bereits eingeschränkt sind. Es sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Zur Bewertung des Standortes nach den maßgeblichen FFH-

Kriterien wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Das beantragte Vorhaben befindet sich außerdem in der Schutzzone IIIB des Wasserwerks Mörscher Wald auf der Gemarkung Rheinstetten-Mörsch. Der erforderliche Grundwasserschutz ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen sichergestellt. Vom Landratsamt Karlsruhe, untere Naturschutzbehörde wurde gemäß § 24 Naturschutzgesetz ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten durchgeführt. Mit Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ vom 24.06.2021 wurde die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten" vom 06.06.1991 geändert. Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes vom 24.06.2021 ist am 16.07.2021 in Kraft getreten.

Der Befürchtung, dass durch die Errichtung der Verdichterstation einer der wichtigsten Zugänge zur Naherholung im Wald für die Bürgerinnen und Bürger zerstört würde, wird wie folgt entgegengetreten: Es ist richtig, dass der Hardtwald als wichtiges Naherholungsgebiet dient. Die Landschaft, insbesondere westlich der BAB 5, wird insbesondere zum Spaziergehen und Radfahren genutzt. Der Anlagenstandort befindet sich im östlichen Randbereich des Hardtwalds am Verkehrsknoten L 566/B3, südlich der L 566 und westlich der BAB 5. Die Lärmkulisse der BAB 5, B3, L 566 und K 3581 stellt eine wesentliche Vorbelastung dar und wertet die Erholungswirkung im östlichen Randbereich des Hardtwalds stark ab. Die dort vorhandenen Parkplätze und Waldwegeinmündungen werden als Ausgangspunkt für Spaziergänge, Fahrradtouren in ruhigere Bereiche des Hardtwalds genutzt. Erholungssuchende werden hierfür an der Fläche der Verdichterstation vorbeikommen. Die Anlage selbst nimmt eine Fläche von ca. 180x80 m ein. Für die Anschlussleitung ist ein kumulativer Schutzstreifen mit einer Breite von 7,2 m erforderlich. Die Anlage selbst benötigt einen baumfreien Sicherheitsabstand von 30 m um die wesentlichen Anlagenteile. Anlagenbedingte nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, die durch den dauerhaften Verlust von Waldfläche mit anschließender Überbauung entstehen, können jedoch mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die darüber hinaus nur temporär genutzten Flächen (z.B. Baustelleneinrichtungsfläche) werden nach Ende der Baumaßnahmen den Erholungssuchenden wieder zur Verfügung gestellt werden. Benachbarte Wege für die Naherholung werden auch während der Baumaßnahmen freigehalten. Die Einwendung wird insofern zurückgewiesen.

### 2.3.3.8 Regionalplanerische Belange

Gemäß des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 liegt das Vorhaben im Regionalen Grünzug. Nach Plansatz 3.2.2 Z (1) nehmen Regionale Grünzüge Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Die bauliche Nutzung ist ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme für Leitungen ist in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht. Das geplante Vorhaben stellt ein Ergänzungsbauwerk zur bestehenden Leitung dar und dient deren langfristiger Funktionserhaltung. Die Anlage nimmt eine Fläche von ca. 1,4 ha ein. Durch die Anlage, die Erschließungswege sowie den Rodungsbereich, der zur Herstellung der Anlagensicherheit erforderlich ist, wird ein Wald von ca. 2,2 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Aufgrund der Vorbelastungen und der gegebenen Zerschneidungen sind die Eignungen der Vorhabenfläche für die ökologischen Funktionen sowie die Erholung bereits beeinträchtigt. Durch die besonderen Standortanforderungen und die bestehenden Vorbelastungen sind die Ausnahmevoraussetzungen für die Inanspruchnahme des Regionales Grünzugs gegeben.

Zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein:

Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat am 13.01.2021 die Verwaltung beauftragt, die Anhörungsunterlagen zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans fertigzustellen und das Anhörungsverfahren durchzuführen. Im Entwurf ist die Vorhabenfläche weiterhin in den großräumig abgegrenzten Regionalen Grünzug einbezogen.

Für die geplante Inanspruchnahme von Wald sind zwei Ersatzaufforstungen vorgesehen. Auf der Gemarkung in Ettlingen soll eine ca. 2,0 ha große Fläche aufgeforstet werden. Der Entwurf des Regionalplans sieht diese Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft vor. Das Regierungspräsidium Freiburg hat als zuständige Genehmigungsbehörde das (in Aufstellung befindliche) Ziel der Raumordnung in seiner Abwägung zu berücksichtigen. Die Aufforstung steht mit einer Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Konflikt. Die Inanspruchnahme der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche durch das geplante Vorhaben ist jedoch insbesondere aus den folgenden Gründen als vorrangig einzustufen: Die Gasverdichterstation dient der Erhöhung der Kapazität der Leitung und der Versorgungssicherheit. Sie liegt damit auch im öffentlichen Interesse. Der standortnahe Waldausgleich ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWald grundsätzlich durch eine mindestens flächengleiche Neuaufforstung gefordert.



Dafür ist die Ersatzaufforstungsfläche auf Gemarkung Ettlingen geeignet. Die Antragstellerin hat sich intensiv darum bemüht, geeignete Flächen zu finden. Verfügbare, mindestens gleich geeignete Alternativen waren gleichwohl nicht auffindbar. Ein Waldausgleich nur oder ganz überwiegend durch flächenhafte Aufwertungsmaßnahmen wurde von der Forstverwaltung gegenüber der Antragstellerin schon in Vorabstimmungen abgelehnt. Im Übrigen erfolgte bereits am 29.05.2020 eine Abstimmung des zuständigen Landwirtschaftsamts (LRA Karlsruhe) mit der Vorhabenträgerin zu der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme W2 in Ettlingen. Das Landwirtschaftsamt wurde weiterhin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt, es hat keine Bedenken hinsichtlich dieser geplanten Ausgleichsmaßnahme geäußert.

#### 2.3.3.9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Sofern vorgetragen wird, dass eine kompensatorische Maßnahme auf dem Gelände der ehemaligen Standortschießanlage in der Mörscher Heide nicht erfolgen dürfe, kann dem entgegnet werden, dass im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben eine Entsiegelungsmaßnahme/ sonstige Ausgleichsmaßnahme auf dem Gelände der ehemaligen Standortschießanlage in der Mörscher Heide nicht vorgesehen ist. Der Einwand ist insofern gegenstandslos.

Die Aufforstungsfläche an der L 605 (Maßnahme W2) wird im Rahmen der Einwendungen als naturschutzfachlich problematisch bezeichnet, da die geplante Maßnahme die Aufforstung einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche vorsehe. Hierbei würde die historische Waldgrenze hinein in die Kinzig-Murg-Rinne geschoben. Alternativ zur vorgesehenen Aufforstungsfläche (Maßnahme W2) wird die Fläche „Grün-gürtel am Runden Plom“ vorgeschlagen (Flurstück 8254 Ettlingen). Die forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme W2 (Flurstück 9650) wurde insbes. bereits unter dem Abschnitt D.2.3.3.8 dieser Entscheidung abgehandelt. Die Bedenken hinsichtlich der Maßnahme W2 werden dort entkräftet. Hierauf wird verwiesen. Hinsichtlich des Vorschlags einer Alternativ-Fläche (Flurstück 8254 Ettlingen) ist darauf hinzuweisen, dass diese Fläche für einen Ausgleich des beantragten Vorhabens nicht zur Verfügung steht, da sie bereits anderweitig reserviert ist.

Soweit bemängelt wird, dass die zweite Ausgleichsfläche sich im Glottertal befindet und dahingehend argumentiert wird, dass eine Fläche in der räumlichen Umgebung der Anlage gefunden werden müsse, wird dieser Einwand aus den folgenden Gründen zurückgewiesen: Die Antragstellerin hat sich für einen möglichst standortnahen

Waldausgleich nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG intensiv bemüht, geeignete Flächen zu finden. Deshalb soll der überwiegende Teil des Waldausgleichs auf dem Flurstück 9650, Gemarkung Ettlingen erfolgen. Dieses Grundstück liegt ca. 1,6 km nordöstlich des Eingriffsbereichs. In Abstimmung mit der höheren Forstbehörde kann der übrige Waldausgleich durch eine Aufforstungsmaßnahme im Glottertal erfolgen. Entscheidend ist, dass der Ausgleich im Naturraum 3. Ordnung „oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ oder in einem benachbarten Naturraum erfolgt. Das gilt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 NatSchG für den naturschutzrechtlichen Eingriff und auch für den Waldausgleich. Die genannte Fläche im Glottertal ist somit für den teilweisen Waldausgleich geeignet.

#### 2.3.3.10 Pflichten bei Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebsstilllegung werden die Anlagenteile von den eingesetzten Stoffen befreit und gereinigt. Die Stoffe werden verwertet, sofern dies nicht möglich ist, ordnungsgemäß entsorgt. Die erdgasführenden Leitungen und Systeme der Verdichterstation werden abgestellt, inertisiert und entleert. Der Erdgasanschluss an die Nordschwarzwaldleitung wird sicher verschlossen. Außerdem erfolgt eine elektrische und leittechnische Freischaltung. Im Falle einer endgültigen Stilllegung der Verdichterstation wird die Antragstellerin den vollständigen Rückbau der Anlagen, Gebäude und Nebensysteme auf eigene Kosten vornehmen.

#### 2.3.3.11 Eingeschlossene Entscheidungen (§ 13 BImSchG):

Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen liegen vor. Dies sind im Einzelnen:

##### Baugenehmigung:

Die Baugenehmigung ist gem. § 58 Abs. 1 LBO zu erteilen. Die zuständige untere Baurechtsbehörde der Stadt Rheinstetten wurde beteiligt. Sie hat dem Bauantrag zugestimmt und ergänzende Anforderungen gestellt, welche als Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.4 dieser Entscheidung berücksichtigt wurden. Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.

##### Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Gas und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig,

da ihm keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Nebenbestimmung C.4.1 dient der Sicherstellung, dass § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eingehalten wird, wonach für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben ist, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sicherstellen. Zur Sicherung des Rückbaus wird daher zusätzlich eine Baulast eingetragen.

#### Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit:

Das Vorhaben verstößt nicht gegen bauordnungsrechtliche Bestimmungen. Der Nachweis der notwendigen Stellplätze wurde erbracht. Der von der Fa. BSCON Brandschutzconsult GmbH erstellte Brandschutznachweis sowie das Löschwasserrückhaltekonzept stellen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der Stellungnahme zum Brandschutz des Landratsamts Karlsruhe eine grundsätzlich plausible und schlüssige Konzeption des vorbeugenden Brandschutzes dar. Der im Brandschutznachweis unter Punkt 4.7.4 formulierten Abweichung konnte in Verbindung mit der Begründung und der Kompensationsmaßnahme zugestimmt werden. Die Abweichung von § 28 Abs. 3 LBO i.V.m. § 12 Abs. 1 LBOAVO wurde daher unter A.2.1.1 dieser Entscheidung zugelassen.

#### Emissionsgenehmigung nach TEHG:

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG). Die Anlage ist emissionshandelspflichtig. Sie ist der Tätigkeit Nr. 6 des Anhangs 1 Teil 2 des TEHG zuzuordnen. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG ist zu erteilen, da auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach § 4 Abs. 3 TEHG festgestellt werden konnten. Eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes – Deutsche Emissionshandelsstelle wurde eingeholt. Für die vorgeschriebene Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG sind auch die Emissionen der Anlage über den Ausbläser/ Notenspannung zu erfassen, denn sofern die Anlage aufgrund anderer Verbrennungseinheiten oder anderer Tätigkeiten emissionshandelspflichtig ist, werden Ausbläser mit den Emissionen, die bei der Anla-

genentlastung aus Sicherheitsgründen entstehen, emissionshandelspflichtig. Die Erdgasmengen die innerhalb der Stationsgrenzen ausgeblasen werden, sind zu ermitteln. Für die Berichterstattung ist zu unterstellen, dass das Erdgas verbrannt wird.

#### Wasserrechtliche Genehmigung

Die Entsorgung des in geringerem Umfang anfallenden Schmutzwassers erfolgt über eine aus drei Behältern bestehende, abflusslose Abwassersammelgrube in Betonfertigteilmontagebauweise für den Dauerbetrieb mit einem Gesamtvolumen von 32 m<sup>3</sup> mit regelmäßiger Leerung und Abtransport. Für diese Abwasseranlage ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WG erforderlich, da keine der in § 48 Abs. 1 Satz 2 WG genannten Ausnahmen greift. Insbesondere handelt es sich nicht um eine nicht öffentliche Abwasseranlage für häusliches Abwasser im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WG. Eine Bauartzulassung besteht nicht, weshalb auch § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WG nicht greift.

Ein Anschluss an die Abwasserdruckleitung DN 400 der Gemeinde Malsch hat sich als nicht möglich herausgestellt, weshalb nunmehr die Entsorgung über die o.g. Sammelgrube mit regelmäßigen Leerungen und Abtransport durch ein Entsorgungsunternehmen erfolgen soll. Aufgrund des geänderten Abwasserkonzepts wurden insbesondere die Stadt Rheinstetten (Bauamt), das Landratsamt Karlsruhe (untere Wasserbehörde), das Regierungspräsidium Karlsruhe (höhere Wasserbehörde) sowie die Stadtwerke Karlsruhe erneut um Stellungnahme gebeten.

Die Anlage liegt im Schutzgebiet III B des Wasserwerks Mörscher Wald. Es muss sichergestellt sein, dass mit oben ausgeführtem Konzept die Anforderungen an die Handhabung von Abwasser in Wasserschutzgebieten gemäß der aktuell gültigen Rechtsverordnung erfüllt werden. Kontaminationen oder negative Veränderungen des Grundwassers verursacht durch Abwasser müssen ausgeschlossen sein. Insbesondere unter Berücksichtigung der unter C.9 aufgeführten Nebenbestimmungen ist den erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit genügt. Insbesondere wird der Schutz des Grundwassers durch die vorgegebene monolithische Bauweise und durch den Einsatz geeigneter, auswaschsicherer Betonsorten realisiert. Weiterhin durch Dichtigkeitsprüfungen durch einen Fachbetrieb, welche entsprechend Nebenbestimmung C.9.9.3 der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen sind. Da sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet befindet, muss auch sichergestellt werden, dass es bei der Leerung der Behälter zu keinem Eintrag in das Grundwasser kommen

kann, weshalb die Umfüllflächen entsprechend zu versiegeln sind (vgl. Nebenbestimmung C.9.9.2). Die Nebenbestimmung C.9.9.1 ist sodann erforderlich, da in den Antragsunterlagen lediglich von einer „regelmäßigen“ bzw. „turnusmäßigen“ Leerung durch ein Entsorgungsunternehmen gesprochen wird. In welchem Turnus die anfallenden Abwassermengen voraussichtlich abtransportiert werden müssen hängt u.a. von den unterschiedlichen Zugfahrzeugen der Entsorgungsfirmen ab. Der Abholzyklus ist zu konkretisieren (z.B. wöchentlich oder 14-tägig) und der zuständigen höheren Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe vor Einbau der Schmutzwasserbehälter mitzuteilen. Weiterhin ist der höheren Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe vor Einbau der Schmutzwasserbehälter mitzuteilen, wohin das Schmutzwasser final eingeleitet wird (z.B. Kläranlage Stadt Karlsruhe). Außerdem sind statische Nachweise zur Auftriebssicherung nachzureichen, da diese vor Abschluss der Ausführungsplanung noch nicht vorgelegt werden konnten (vgl. Nebenbestimmung C.9.9.4).

#### Waldumwandlungsgenehmigungen nach § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 LWaldG:

Durch das Vorhaben ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Waldflächen sollen dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt werden (dauerhafte Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG durch die Errichtung von Gebäuden, technischen Einrichtungen und PKW-Stellplätzen, Gefahrstofflagern und Zuwegung). Auch eine befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG als Bauhilfsfläche ist vorgesehen. Die erforderliche Genehmigung einer dauerhaften Umwandlung von ca. 2,24 ha Gemeindewald nach § 9 Abs. 1 LWaldG sowie die erforderliche Genehmigung einer befristeten Waldumwandlung von ca. 1.047 m<sup>2</sup> Gemeindewald nach § 11 Abs. 1 LWaldG konnten unter Berücksichtigung der unter Abschnitt C.10 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Ausschlaggebende Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der Bau der Gasverdichteranlage dient der Erhöhung der Kapazität der Leitung und Sicherung der Gasversorgung und liegt damit auch im öffentlichen Interesse.
- Ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Vorhabenträgers (terraneis bw GmbH) und der Waldbesitzerin (Stadt Rheinstetten) ist zu unterstellen.

- Sinnvolle Alternativstandorte scheiden unter Berücksichtigung aller relevanten Umweltschutzgüter, der Möglichkeit zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Betroffenheiten sowie dem möglichen Optimierungspotenzial bzgl. der konkreten Anlagenplanung aus.
- Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.
- Eine UVP wurde im Rahmen des Verfahrens durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der anderweitigen Nutzung der Waldfläche und der damit verbundenen Waldinanspruchnahme somit absehbar nicht entgegen.
- Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburgs der unteren Forstbehörde vorgelegt wurde. Eine Umwandlung für andere Zwecke ist somit ausgeschlossen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt ca. 2,35 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen.

#### **2.3.4 Positive vorläufige Gesamtbeurteilung**

Eine Teilgenehmigung darf sodann gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nur erteilt werden, wenn eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung ergibt, dass den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. In einer vorläufigen Prognose muss die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt bestätigt werden können.

Eine vorläufige Beurteilung des Vorhabens ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung fällt positiv aus.

### **2.3.5 Nebenbestimmungen**

Die in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen gründen sich auf § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG. Sie dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Probetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG).

### **2.3.6 Auflagenvorbehalt**

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 12 Abs. 3 BImSchG, wonach die Teilgenehmigung mit dem Vorbehalt erteilt werden kann, dass sie mit nachträglichen Auflagen verbunden werden kann. Weiterhin ist die Ergänzung oder Änderung einer bereits bestehenden Auflage erfasst. Bei Teilgenehmigungen hängt die Rechtmäßigkeit eines Auflagenvorbehalts nicht vom Einverständnis des Antragstellers ab. Mit dieser Möglichkeit wird den Unsicherheiten bei Teilgenehmigungen Rechnung getragen. Gleich geeignete weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere ist der Auflagenvorbehalt gegenüber einem Widerrufsvorbehalt als milder anzusehen. Der Auflagenvorbehalt ist sodann befristet bis zur (endgültigen) Entscheidung über die Genehmigung. Daraus folgt, dass in der letzten Teilgenehmigung, mit deren Erteilung die Vollgenehmigung vorliegt, zwar noch eine vorbehaltene Auflage festgesetzt werden darf, nicht jedoch ein Auflagenvorbehalt beigefügt werden darf. Im Ergebnis wird die Aufnahme des gegenständlichen Auflagenvorbehalts nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens als verhältnismäßig angesehen.

## **3 Erlöschen der Genehmigung**

Unter A.4 dieser Genehmigung wird von der Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb welcher mit der Errichtung der Anlage begonnen sein muss. Grundlage der Fristsetzung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Abs. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand

Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Es wird daher eine Frist von 3 Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

#### **4 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Unter A.5 dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet. Einen entsprechenden Antrag hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.07.2021 gestellt. Die zuständige Behörde kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Antragstellerin liegt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Antragstellerin hat geltend gemacht, dass sie ein erhebliches Interesse an der sofortigen Ausnutzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat. Durch eine etwaige Verzögerung des Baubeginns bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Klageverfahrens würden der Antragstellerin schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die Antragstellerin ist insbesondere aufgrund des Netzentwicklungsplans Gas dazu verpflichtet, sobald wie möglich die Verdichterstation in Betrieb zu nehmen. Vorgesehen ist, möglichst im September 2021 mit dem Gehölzeinschlag zu beginnen und anschließend den Baugrund und die Fundamente vorzubereiten. Da die Waldrodung aus naturschutzrechtlichen Gründen auf bestimmte Monate beschränkt ist, wäre es besonders problematisch, wenn es bei den Maßnahmen nach den §§ 8, 11 LWaldG zu Verzögerungen käme. Weiterhin würde durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gewährleistet, dass für die benötigten Leistungen, Maschinen und Baustoffe rechtzeitig Aufträge nach Durchführung von Vergabeverfahren vergeben werden können. Die Antragstellerin hat damit ein nachvollziehbares, wirtschaftliches Interesse an der möglichst sofortigen Ausnutzbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung dargelegt. Die geltend gemachte Gewährleistung der Versorgungssicherheit liegt sodann im öffentlichen Interesse. Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Interesse der Antragstellerin



sofort von der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung Gebrauch machen zu können, Vorrang einzuräumen ist. Das Aufschiebungsinteresse ist nicht so gewichtig, dass es das Vollzugsinteresse überlagert oder ihm gleichsteht, sondern es tritt vielmehr hinter dieses im Rahmen der Abwägung zurück. Dem Antrag auf sofortige Vollziehung wurde daher stattgegeben.

Auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs wird hingewiesen.

## **5 Gebühren**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit den Nummern 8.1.1, 8.5.1 und 8.8.1 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz) zur Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM), Nummer 13.1.1 des GebVerz zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM), Nummern 13.2.1 und 8.9 des GebVerz zur GebVO UM sowie Nummer 17.1.2 des GebVerz zur Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR).

Der Gebührenberechnung liegen Investitionskosten in Höhe von **xxx €** inkl. Planungskosten und MwSt. zugrunde. Davon Baukosten in Höhe von **xxx €**.

Eine EMAS-Registrierung besteht nicht, weshalb keine Gebührenerleichterung nach Nummer 0.7 des GebVerz UM erfolgt.

Gemäß der Anmerkung zu den Nummern 8.1.1, 8.5, 8.8 des GebVerz UM kann die jeweilige Gebühr in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen bis auf das Dreifache erhöht werden. Von der Möglichkeit der Gebührenerhöhung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Aufgrund der mehrmaligen Änderungen des Antrags während des Verfahrens, zu welchen die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange nochmals angehört werden mussten, sowie des über das übliche Maß hinausgehende Beratungserfordernis der Antragstellerin war der Verwaltungsaufwand erheblich erhöht. Eine Gebührenerhöhung um **xxx €** wird als angemessen angesehen.

Schließt die Genehmigung andere behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BIm-SchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben (vgl. Anmerkungen zu Nummern 8 bis 8.18.3 des GebVerz zur GebVO UM).

Gemäß Anmerkung zu Nummer 13.4 GebVO WM werden für Abweichungen nach der Landesbauordnung im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.

8.1.1, 8.5.1, 8.8.1 GebVerz UM (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung)	xxx €
Anm. Ziff. 8 GebVerz UM (Gebührenerhöhung)	xxx €
13.1.1 GebVerz WM (Baugenehmigung)	xxx €
17.1.2 GebVerz MLR (Waldumwandlungsgenehmigung)	xxx €
8.9 GebVerz UM (Emissionsgenehmigung nach TEHG)	xxx €
13.2.1 GebVerz UM (wasserrechtliche Genehmigung)	xxx €
Dies ergibt eine <b>Gesamtgebühr</b> von	<b>xxx €</b>

### E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Pfeiffer

## Hinweise

### 1. Allgemein:

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Zudem wird die Entscheidung entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg eingestellt. Die Entscheidung wird gemäß § 21a Abs. 2 S. 4 der 9. BImSchV auch auf dem UVP-Verbund-Portal der Länder eingestellt

### 2. Arbeitsschutz:

- 2.1 Auf die einschlägigen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, der PSA-Benutzungsverordnung, der Lasthandhabungsverordnung, der Bildschirmarbeitsplatzverordnung, der Lärm-und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der zugehörigen Technischen Regeln zur Betriebssicherheit, der Baustellenverordnung und der zugehörigen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, der Gefahrstoffverordnung, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes und des Produktsicherheitsgesetzes inklusive der einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Maschinenverordnung, und der Geräte-und Maschinenlärmschutzverordnung wird hingewiesen.

- 2.2 Gem. § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) soll die Gefährdungsbeurteilung bereits vor Auswahl und Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen werden.
- 2.3 Gem. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind auch Gefährdungsbeurteilungen bzgl. der Arbeitsbedingungen vorzunehmen, hier sind u.a. auch physische und psychische Belastungen zu berücksichtigen. Laut Antragsbeschreibung können beim Betrieb der Anlage Lufttemperaturen bis zu 40 °C auftreten. Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme der Anlage entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und entsprechende Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten festzulegen.
- 2.4 Die Beschäftigten sind insbesondere vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle zu unterweisen.
3. Produktsicherheit:
  - 3.1 Bei der Errichtung der Anlage ist darauf zu achten, dass die verbauten Produkte den Anforderungen genügen, die innerhalb der EU für das Inverkehrbringen von Produkten gelten. Sollten Produkte erst durch den Zusammenbau von Komponenten entstehen und für diese Produkte ebenfalls Anforderungen der Produktsicherheit gelten, gilt der Antragsteller als Inverkehrbringer.
  - 3.2 Für Produkte, die in Bereich explosionsfähiger Atmosphäre Verwendung finden, gelten weiter die Anforderungen der Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV), die zu beachten sind.
  - 3.3 Auf die bestehenden Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) und die darin enthaltenen Verpflichtungen zur Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen wird hingewiesen.
  - 3.4 Die EG Konformitätserklärungen der Maschineneinheiten müssen bis zur Inbetriebnahme vorliegen.

4. Technische Sicherheit nach EnWG und GasHDrLtgV:

- 4.1 Auf die einschlägigen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) wird verwiesen.
- 4.2 Gashochdruckleitungen/Anlagen müssen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden (vgl. § 2 GasHDrLtgV). Für die Errichtung und zum Betrieb von Verdichteranlagen ist u.a. die Technische Regel Arbeitsblatt G 497 des DVGW anzuwenden.

5. Arbeitszeitgesetz:

- 5.1 Die antragsgegenständliche Gasverdichterstation ist ein Energieversorgungsbetrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

6. Immissionsschutz:

- 6.1 Die endgültige Entscheidung zur Einordnung der beantragten Anlage unter die 13. oder 44. BImSchV wird mit der Entscheidung zur 2. Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage herbeigeführt.

7. Grundwasser/ Wasserversorgung:

- 7.1 Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 7.2 Das Verbot von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien ist insgesamt und insbesondere beim Bau von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen, sofern solche vorgesehen sind, zu beachten.
- 7.3 Auf das Verbot von unbeschichteten Metaldachflächen oder Dachinstallationen aus Zink, Kupfer oder Blei wird hingewiesen. Entsprechend wird auch

auf die DVGW-Information Wasser Nr. 87 „Diffuse Stoffeinträge in Gewässer aus Siedlungs- und Verkehrsflächen“ hingewiesen und um Beachtung gebeten.

- 7.4 Für den Einbau der Schmutzwasserbehälter im Grundwasser, sowie für alle anderen Baumaßnahmen, die zu einer Entnahme von Grundwasser z.B. im Rahmen von Bauwasserhaltung oder dem Einbringen/ Einleiten von Stoffen ins Grundwasser führen, müssen beim Regierungspräsidium Karlsruhe entsprechende Unterlagen zur Erlaubnis der Benutzung von Grundwasser eingereicht werden.
- 7.5 Für die Versickerung von Niederschlagwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu beantragen.
- 7.6 Im Zuge der Errichtung und des Probebetriebs wird eine zeitlich begrenzte bauzeitliche Wasserhaltung nötig sein. Für die Erteilung der hierfür benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.
- 7.7 Genehmigungen nach kommunalen Abwassersatzungen sind nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
8. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
  - 8.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 Wasser-gesetz außerhalb landwirtschaftlicher, fortwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen ist die Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe – AwSV (2017) sowohl im Rahmen der Bauausführung als auch bei den späteren Flächennutzungen zu beachten. Es muss absolut sicherge-stellt werden, dass aus dem geplanten Gefahrsofflager keine Gefährdung durch das Grundwasser ausgeht.
  - 8.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gem. § 17 Abs. 1 AwSV so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrie-ben werden, dass
    - wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
    - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in

Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,

- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

- 8.3 Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (vgl. § 17 Abs. 2 AwSV).
- 8.4 Der Betreiber hat bei Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlagen gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (vgl. § 17 Abs. 4 AwSV).
- 8.5 Der Betreiber hat nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Neben der Dokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV sind gem. § 43 Abs. 2 AwSV zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise.

- 8.6 Für Anlagen der Gefährdungsstufe B nach AwSV hat der Betreiber nach § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Ab-

wehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlagen ist gem. § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlagen jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 3 AwSV).

- 8.7 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 AwSV).
- 8.8 AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe B sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung von Sachverständigen auf Ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen (Anlage 6 zur AwSV).
9. Emissionshandel:
  - 9.1 Der Anlagenbetreiber ist gem. § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder – falls kein Probebetrieb stattfindet – mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.



- 9.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- 9.3 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die vierte Handelsperiode (2021-2030) nach den hierfür geltenden Vorschriften der DEHSt beantragen.
10. Naturschutz:
- 10.1 Im südlichen Teil der Eingriffsfläche befindet sich das gesetzlich geschützte Waldbiotop „Laubwald W Ettligen“ Biotop Nr. 270162156270. Angrenzend sind Baustelleneinrichtungsflächen und der Bau einer Zuwegung geplant. Das Biotop ist vor Schäden durch den Baustellenverkehr zu schützen.